



Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern

**2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München
Schwerpunkt: Geschlechtsspezifische Gewalt
2022 – 2024**



Impressum

Herausgeberin Landeshauptstadt München
Gleichstellungsstelle für Frauen
Marienplatz 8, 80331 München
Telefon (089) 233-92465
gst@muenchen.de
www.muenchen.de/gst

Verantwortlich Nicole Lassal,
Gleichstellungsstelle für Frauen

Redaktion Team der
Gleichstellungsstelle für Frauen

Fotos Presseamt, Michael Nagy

Gestaltung Wolfgang Gebhard
:Visuelle Kommunikation

Druck Stadtkanzlei
Gedruckt auf Papier
aus 100 % Recyclingpapier

München, April 2022

Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern

2. Aktionsplan der
Landeshauptstadt München
Schwerpunkt:
Geschlechtsspezifische Gewalt
2022 – 2024

Vorwort der Stadtspitze

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Katrin Habenschaden
Bürgermeisterin



Gewalt gegen Frauen* ist weltweit die häufigste Menschenrechtsverletzung und bleibt oft im Verborgenen.

Nach Dunkelfeldstudien erlebt jede vierte Frau in Deutschland Gewalt durch den aktuellen/ früheren Partner, knapp 60 Prozent der Frauen in Deutschland erleiden sexuelle Belästigung, nur ein Bruchteil der Betroffenen erstattet Anzeige. Die sexistische und sexualisierte Gewalt, die Frauen* und Mädchen* alltäglich unterhalb der Strafrechtsgrenzen erleben, drückt sich in diesen Zahlen gar nicht aus.

In München sind wir bei der Arbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt gut aufgestellt. Wir haben ein Hilfe-, Beratungs- und Interventionsangebot aufgebaut, dass zur Inanspruchnahme einlädt und betroffenen Frauen* und Mädchen* Wege aus der Gewalt eröffnet.

Wir können in den städtisch geförderten Einrichtungen bereits viele Maßnahmen anbieten, um geschlechtsspezifischer Gewalt vorzubeugen, ihr entgegen zu wirken, um Opfer zu beraten sowie ihnen Schutz, Begleitung und Unterstützung anzubieten. Und es gibt eine lange Tradition der Bündnisarbeit gegen Gewalt, und eine gute und eng vernetzte Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und der Verwaltung.

Im Rahmen der Umsetzung der „Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ wurde aufgrund einer Bestandsaufnahme der bestehenden Strukturen

in München, der Prüfung und fachlichen Auseinandersetzung mit der Istanbul-Konvention und dem Austausch mit Beratungs- und Hilfeeinrichtungen bei Gewalt die noch bestehenden Lücken im Gewaltschutz, der Prävention und Intervention/Opferbegleitung in München identifiziert und dieser Aktionsplan mit rund 30 Maßnahmen erarbeitet.

Die Landeshauptstadt München zeigt mit dem 2. Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt Haltung: „Null-Toleranz für Gewalt“ und investiert mit den geplanten Maßnahmen nicht nur in Intervention und Unterstützungsangebote, sondern vor allem in Prävention von Gewalt. In den nächsten drei Jahren werden wir die neuen Maßnahmen als unser kommunales Handlungsprogramm gegen geschlechtsspezifische Gewalt umsetzen.

Wir bedanken uns bei der Gleichstellungsstelle für Frauen, die diesen Prozess maßgeblich gesteuert und den Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt erarbeitet hat. Wir danken allen Aktiven und Fachkräften, die sich seit vielen Jahren in diesem Bereich engagieren und daran mitwirken, geschlechtsspezifischer Gewalt entgegen zu treten.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Katrin Habenschaden
Bürgermeisterin

Inhalt

Impressum	2	3.2.7 Geschlechtsreflektierte und gleichstellungsorientierte intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für alle Kinder und Jugendlichen in München	24
Vorwort der Stadtspitze	4	3.2.8 Umgang mit Grenzverletzungen und Alltagsgewalt gegen Mädchen* an allen städtischen Schulen und in der Ganztagsbildung: Implementierung und Nutzungsverstetigung des Praxishandbuchs „War doch nur Spaß“ durch begleitende Schulungen für alle Lehrkräfte und Starter Packs für neue Beauftragte	25
Nicole Lassal – 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt: Geschlechtsspezifische Gewalt, 2022–2024 ...	8	3.3 Häusliche Gewalt/Täter*innenprävention/ Femizide	27
1. Rechtsgrundlagen	10	3.3.1 Multiprofessionelle Ringvorlesung zu Gefährdungsanalyse, Gefahrenmanagement und Kinderschutz	28
1.1 Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	10	3.3.2 Umsetzungskonzept zur Implementierung von Schulungen für Schulsozialarbeiter*innen bzgl. Handlungssicherheit und pädagogischer Präventionsarbeit zu Geschlechtergerechtigkeit und Gewaltdynamik in Partnerschaften	28
1.2 1. Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2019–2021	10	3.3.3 Benennung eines Platzes für die Opfer von Femiziden	30
1.3 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)	10	3.3.4 Informationen zum Hilfesystem bei häuslicher Gewalt	30
1.4 Geschlechtsspezifische Gewalt – Definition	11	3.3.5 Ausbau der Frauenhäuser/Planung von Frauenhäusern für spezielle Zielgruppen/ Frauenhaus für psychisch kranke Frauen	31
1.5 Zielgruppen des Aktionsplans	12	3.3.6 Gesundheitliche Aspekte von geschlechtsspezifischer Gewalt	31
2. Prozess der Erstellung	14	3.4 Sexualisierte Gewalt	32
2.1 Bestandsaufnahme	14	3.4.1 Verbesserung der Akutversorgung nach sexueller Gewalt	32
2.2 Identifizierung kommunaler Handlungsbedarfe ...	14	3.5 Gewalt im Kontext von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitssystem	33
2.3 Erstellung des Aktionsplanes	15	3.5.1 Implementierung der Selbstverpflichtungserklärung an Einrichtungen der Behindertenhilfe	34
2.4 Zeitplan und Meilensteine	15	3.5.2 Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt in der Langzeitpflege mit geschlechtsspezifischem Fokus	35
3. Handlungsfelder und Maßnahmen	17	3.5.3 Gewalterfahrung unter der Geburt	36
3.1 Kampagne zur Bewusstseinsbildung	17	3.5.4 Gewaltschutzkonzept für städtische Unterkünfte	37
3.1.1 Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt	17	3.6 Prostitution	37
3.1.2 Kampagne: Nein heißt Nein – mehr Sicherheit im Münchner Nachtleben	17	3.6.1 Bedarfe feststellen – Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten erleichtern	38
3.2 Empowerment, Selbstbehauptung und Prävention	18	3.6.2 Verbesserung der Ausstiegsmöglichkeiten – Unterstützung und berufliche Orientierung	40
3.2.1 Dauerhaft fortlaufendes Ausbildungsangebot für feministisch intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainerinnen* für Mädchen, Frauen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen	18	3.7 Digitale Gewalt	42
3.2.2 Dauerhaft fortlaufendes Ausbildungsangebot für geschlechterreflektierte intersektionale und gleichstellungsorientierte Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainer*innen für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche	19	3.7.1 Beratungs- und Unterstützungsangebot bei digitaler Gewalt	42
3.2.3 Aktualisierung der Qualitätsstandards für feministische intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen, Frauen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen	20		
3.2.4 Qualitätsstandards für geschlechtsreflektierte intersektionale und gleichstellungsorientierte Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungskurse für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche	21		
3.2.5 Trainer*innennetzwerk für Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse	22		
3.2.6 Feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Seniorinnen*	23		

3.8	Antifeminismus, Frauen*hass	43
3.8.1	Auswertung der Hasskriminalitätsstudie mit dem Fokus Frauen und LGBTIQ* als Opfer	43
3.9	Besonders schutzwürdige Personengruppen	44
3.9.1	Vernetzungstreffen der Frauenbeauftragten aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderung in München	45
3.9.2	Angebote für Münchnerinnen* mit Behinderungen zum Thema Gewalt	45
3.9.3	Fachgespräch zu Gewaltbetroffenheit und Bedarfen lesbischer Frauen*	46
3.9.4	Überprüfung der Angebote und Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in München im Hinblick auf die Inklusion der Migrantinnen*	47
3.9.5	Information und Beratung zum Schutz von intergeschlechtlichen Kindern	47
3.9.6	Schutzunterkunft für von Gewalt betroffene trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen	48
3.9.7	Handreichung zur Sensibilisierung von Hilfs- und Beratungsangeboten für nicht-binäre, trans* und intergeschlechtliche Personen	49
3.9.8	Entwicklung von Informations- und Aufklärungs- material zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C)	50

**2. Aktionsplan
der Landes-
hauptstadt
München,
Schwerpunkt:
Geschlechts-
spezifische
Gewalt, →
2022 – 2024**



2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt: Geschlechtsspezifische Gewalt, 2022–2024

Nicole Lassal

Gleichstellungs-
beauftragte der
Landeshauptstadt
München



Mit dem Beschluss eines Aktionsplans zu geschlechts- spezifischer Gewalt ist München auch im bundesweiten Vergleich Vorreiterin

und verpflichtet sich in den nächsten drei Jahren zu einem konkreten kommunalen Programm gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Dabei wird nicht nur in Intervention und Unterstützungsangebote, sondern auch in Prävention von Gewalt investiert.

Mit diesem Aktionsplan legt die Gleichstellungsstelle für Frauen einen Aktionsplan auf der Grundlage der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene vor, der eine von insgesamt 68 Maßnahmen des 1. Aktionsplans ist und den Schwerpunkt geschlechtsspezifische Gewalt hat. Diese Zielrichtung wurde bereits bei dem Stadtratsbeschluss zur Unterzeichnung der Charta anvisiert und im 1. Aktionsplan als Maßnahme und Auftrag an die Gleichstellungsstelle für Frauen konkretisiert.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen* ist eines der zentralen Themen bei der Verwirklichung und Umsetzung des Gleichstellungsauftrags des Grundgesetzes. Zahlreiche Studien belegen die hohe Betroffenheit von Frauen* durch geschlechtsspezifische Gewalt. Die vorgelegten Maßnahmen adressieren die drei Ebenen Prävention, Intervention und Nachsorge von/bei geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie bewegen sich im kommunalen Handlungsrahmen und beschreiben die konkreten Schritte der Stadtverwaltung, der von ihr geförderten Einrichtungen sowie weiterer (öffentlich-rechtlicher) Kooperationspartner*innen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in den nächsten drei Jahren.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat in einem partizipativen Prozess nach einer gründlichen Bestandsaufnahme der bestehenden Strukturen und Angebote in Kooperation mit den entsprechenden Referaten und der Vernetzung der örtlichen Hilfeeinrichtungen die Bedarfe mit den Angeboten abgeglichen und Handlungsfelder mit definierten Maßnahmen entwickelt.

Wir bedanken uns beim Sozialreferat, dem Referat für Bildung und Sport und dem Gesundheitsreferat, beim Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie dem Kreisverwaltungsreferat für die gute Kooperation und die Mitgestaltung. Ebenso bedanken wir uns bei der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, der Fachstelle für Demokratie, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, der Initiativgruppe und den Teilnehmenden des Runden Tisches gegen Männergewalt, der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen und bei zahlreichen aktiven Vertreter*innen und Fachkräften in der aktiven Arbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt für die Unterstützung und Mitwirkung an der Erarbeitung der Handlungsfelder und Maßnahmen.

N. Lassal

Nicole Lassal
Städtische Gleichstellungsbeauftragte
Leiterin der Gleichstellungsstelle für Frauen

1

Rechts- grundlagen



1. Rechtsgrundlagen

1.1 Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Am 30. Mai 2016 unterzeichnete der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München auf Empfehlung des Münchner Stadtrates die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“.¹ Die Europäische Charta wurde vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas und seinen Partnern verabschiedet und formuliert gleichstellungspolitische Grundsätze für alle kommunalpolitischen Handlungsfelder. Dazu gehört auch das für die Gleichstellung von Frauen zentrale Thema geschlechtsspezifische Gewalt. Artikel 22 der Europäischen Charta definiert die Verantwortung der unterzeichnenden Kommunen folgendermaßen:

Artikel 22 – Geschlechterspezifische Gewalt²

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass geschlechterspezifische Gewalt, der vor allem Frauen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass sich geschlechterspezifische Gewalt auf der Täterseite aus der Vorstellung von der Überlegenheit eines Geschlechts über das andere im Rahmen eines ungleichen Machtverhältnisses ergibt.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, Politiken und Aktionen gegen geschlechterspezifische Gewalt ins Leben zu rufen und zu intensivieren, zu denen auch die folgenden zählen:

- Bereitstellung oder Unterstützung von spezifischen Hilfsstrukturen für Opfer;
- Bereitstellung öffentlicher Informationen über im Gebiet vorhandene Hilfseinrichtungen in allen lokalen Hauptsprachen;
- Sicherstellen, dass professionelle MitarbeiterInnen für das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ausgebildet sind;
- Sicherstellen, dass die entsprechenden Dienste, d.h. Polizei, Gesundheits- und Wohnungsbehörden, effizient koordiniert sind;
- Förderung von Bewusstseinsbildungskampagnen und Informationsprogrammen für potenzielle und tatsächliche Opfer und Täter.

In der Beschlussvorlage zur Umsetzung der Charta in der Vollversammlung des Stadtrates

¹ Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03310

² In der Charta heißt es in Art. 22 „Geschlechterspezifische Gewalt“. Hier wird außer bei direkten Zitaten des Artikels der geläufigere Begriff „Geschlechtsspezifische Gewalt“ verwendet.

der Landeshauptstadt München am 16.03.2016³ wurde festgehalten: „Neben noch zu erarbeitenden Teilplänen wünscht das Sozialreferat, ebenso wie das RGU und das RBS einen referatsübergreifenden Aktionsplan. Insbesondere, wenn es darum geht, geschlechtsspezifischer Gewalt vorzubeugen und entgegen zu wirken, erwartet das RBS inhaltlich wie strukturell ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Referaten.“

1.2 1. Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2019–2021

Am 24.07.2019 beschloss die Vollversammlung des Münchner Stadtrates den 1. Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern.⁴ Dieser erste Aktionsplan wurde von der Gleichstellungsstelle für Frauen in Kooperation mit der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen, den städtischen Referaten und gleichstellungspolitischen Gremien der Münchner Zivilgesellschaft erarbeitet. Er wird im Zeitraum 2019–2021 umgesetzt und umfasst 68 Maßnahmen, 13 davon zum Themenfeld „Geschlechtsspezifische Gewalt: Prävention, Schutz und Unterstützung“. Als eine zentrale dieser Maßnahmen wurde die Erstellung eines weiteren Aktionsplans zum Abbau geschlechtsspezifischer Gewalt unter Federführung der Gleichstellungsstelle für Frauen beschlossen. Dazu wurde formuliert:

„Die Landeshauptstadt München und die von ihr geförderten Einrichtungen bieten viele Maßnahmen an, um geschlechtsspezifischer Gewalt vorzubeugen, ihr entgegen zu wirken, um Opfer zu beraten sowie ihnen Schutz und Begleitung anzubieten. Die Vernetzung der örtlichen Beteiligten wie Hilfeeinrichtungen, Frauenhäuser, städtischen Dienststellen, Polizei und Justiz wird durch den Runden Tisch gegen Männergewalt gesichert. Es bedarf einer strukturierten referatsübergreifenden Analyse und des Identifizierens von Lücken im Hilfesystem. Darauf aufbauend soll referatsübergreifend ein Aktionsplan entwickelt werden.“

1.3 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Am 1. Februar 2018 ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Deutschland in Kraft getreten. Der Europarat hatte 2011 die Konvention zur Verhütung und

³ Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03310

⁴ Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14161

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als völkerrechtlichen Vertrag ausgefertigt, der 2014 in Kraft trat. Der Grundsatz der Konvention in Art. 1a lautet: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen.“

Die Istanbul-Konvention gilt als Bundesgesetz, das Landesrecht vorgeht, und zugleich als völkerrechtlicher Vertrag, der für alle staatlichen Stellen im Sinne einer Ausstrahlungswirkung bei der Auslegung und Anwendung innerstaatlichen Rechts inklusive der Grundrechte zu beachten ist. Die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention gelten nicht nur auf allen staatlichen Ebenen, sondern auch für alle staatlichen Stellen wie Behörden, Gesetzgebung und Gerichte. In Deutschland fallen wesentliche Aufgaben der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen in die Zuständigkeit der Länder oder werden von diesen im Rahmen kommunaler Gleichstellungsarbeit als eine Pflichtaufgabe an die Kommunen delegiert.⁵

Mit der Inkraftsetzung werden umfassende und koordinierte Maßnahmen zur Prävention, Schutz und Beendigung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie deren Strafverfolgung rechtsverbindlich. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, offensiv gegen alle Formen von Gewalt im Rahmen einer ganzheitlichen Gewaltschutzstrategie vorzugehen. Darüber hinaus sieht die Konvention die Sammlung statistischer Daten, systematische Forschung und die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens vor. Bürgerinnen und Bürger können sich bei Klagen vor Gericht auf die Istanbul-Konvention stützen. Bis heute haben 46 Mitgliedsstaaten des Europarats die Konvention unterzeichnet und 34 davon haben sie inzwischen ratifiziert.

1.4 Geschlechtsspezifische Gewalt – Definition

Der Istanbul-Konvention liegt ein umfassendes Verständnis von Gewalt zugrunde, das alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt einschließt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen. Geschlechtsspezifische Gewalt wird in Artikel 3 als Menschenrechtsverletzung und als eine Form der Diskriminierung von Frauen definiert, wobei unter den Begriff Frauen auch Mädchen unter 18 Jahren eingeschlossen werden. Der Begriff Geschlecht wird im Sinne von Gender, also nicht nur biolo-

gisch, sondern auch bezogen auf die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht als die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen und zugeschriebenen Merkmale definiert.⁶

In München wurde im Rahmen der Aktionsplanerstellung in einer umfassenden Beteiligung, innerstädtisch wie auch mit der Zivilgesellschaft, eine gemeinsame Definition geschlechtsspezifischer Gewalt auf der Grundlage der Istanbul-Konvention erarbeitet:

„Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Form der Gewalt, die sich gegen die geschlechtliche und/oder sexuelle Selbstbestimmung richtet. Der Begriff ‚Geschlecht‘ bezeichnet die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht.

Geschlechtsspezifische Gewalt reproduziert ein gesellschaftliches und strukturelles Machtverhältnis, sie wirkt nicht nur individuell, sondern stabilisiert dieses Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern auf gesellschaftlicher Ebene.

Geschlechtsspezifische Gewalt betrifft zum überwiegenden Teil Frauen und Mädchen sowie nicht-binäre Menschen und Menschen die nicht heterosexuell und/oder nicht cis-geschlechtlich⁷ sind. Geschlechtsspezifische Gewalt wird nicht ausschließlich, aber zum überwiegenden Teil von Männern ausgeübt. Auch Männer werden Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, sie sind jedoch deutlich seltener und nicht strukturell betroffen. Geschlechtsspezifische Gewalt wird nicht ausschließlich, aber zum überwiegenden Teil von Männern gegenüber Frauen, nichtbinären Menschen und auch gegenüber anderen Männern ausgeübt. Das heißt, auch Frauen können Täterinnen sein.

⁶ Heike Rabe, Britta Leisering: Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte 2018

⁷ Cis-geschlechtlich bezeichnet Menschen, deren Geschlechtsidentität übereinstimmt mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Das Gegenteil von cis ist trans*, damit werden Menschen bezeichnet deren Geschlechtsidentität nicht mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt.

⁵ Handreichung des Deutschen Städtetags: Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis 2021, S. 5

Der Begriff ‚Gewalt gegen Frauen‘ wird als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.

Beispiele für geschlechtsspezifische Gewalt sind sexualisierte Gewalt, Partnerschaftsgewalt, Gewalt gegen inter*, nicht-binäre Menschen und trans* Menschen, FGM/C,⁸ Zwangsverheiratung.“

1.5 Zielgruppen des Aktionsplans

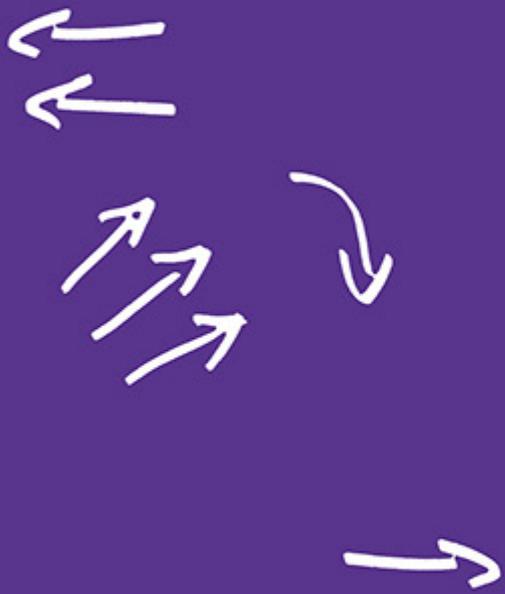
Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler Ebene und die Istanbul-Konvention fokussieren Frauen und Mädchen als überwiegende Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Darüber hinaus werden innerhalb der Betroffenen einige Personengruppen als besonders schutzbedürftig identifiziert, weil sie in erhöhtem Maße von Gewalt, Diskriminierungen sowie struktureller Benachteiligung betroffen sind. Zu ihnen zählen u. a. schwangere Frauen, Frauen mit Behinderungen, Prostituierte, Migrantinnen, Frauen und Mädchen einer ethnischen Minderheit, geflüchtete Frauen, LGBTIQ* und Seniorinnen.⁹ Innerhalb des Aktionsplans werden diese vulnerablen Gruppen teils in den Mittelpunkt von Maßnahmen gestellt, teils querschnittlich einschließlich intersektionaler Verschränkungen mit einbezogen.

⁸ *Female genital mutilation/cutting; weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung*

⁹ *Zu Art. 12 Istanbul-Konvention; Deutscher Bundestag, Denkschrift, Drucksache 18/12037; Hrsg. BMFSFJ*

2

Prozess der Erstellung



2. Prozess der Erstellung

2.1 Bestandsaufnahme

Der 1. Aktionsplan der Landeshauptstadt München zur Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern beschreibt in der Maßnahme „Aktionsplan zum Abbau geschlechtsspezifischer Gewalt“:

„Als Grundlage für die Erarbeitung des Aktionsplanes zum Abbau von geschlechtsspezifischer Gewalt ist ein Workshop geplant. Hierzu werden Expertinnen und Experten u. a. aus dem Runden Tisch gegen Männergewalt eingeladen. Ziel des Workshops ist eine Bestandsaufnahme, das Identifizieren von Lücken und das Entwickeln von Vorschlägen. Auf dieser Grundlage wird von den beteiligten Referaten ein Aktionsplan erstellt und dem Stadtrat vorgelegt.“

Des Weiteren wurde ein Fachtag zur Istanbul-Konvention als Maßnahme beschlossen mit dem Ziel, Informationen über die Inhalte und den Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Deutschland auszutauschen, Zuständigkeiten und Handlungsbedarfe zu identifizieren und die weiteren Umsetzungsmaßnahmen zu diskutieren und zu adressieren. Im Rahmen des Fachtags zur Istanbul-Konvention am 24.09.19 wurde in Fachvorträgen die Istanbul-Konvention als Rechtsinstrument erläutert und über den Umsetzungsstand informiert. Daneben wurden in Workshops unterschiedliche Bereiche der Konvention vertieft vorgestellt und Handlungsbedarfe und Zuständigkeiten benannt:

- Umsetzungsbedarfe für einen funktionierenden Kinderschutz im Kontext häuslicher Gewalt
- Geflüchtete Frauen – organisiert ungeschützt?
- Gemeinsam für einen besseren Schutz vor Gewalt!
- Gefährdungseinschätzung und Gefahrenmanagement
- Sofortiger Opferschutz und effektive Strafverfolgung
- Täter*innenarbeit – nicht einfach, aber notwendig
- Was brauchen die von weiblicher Beschneidung betroffenen Mädchen und Frauen?

Mit den Referaten Sozialreferat, Referat für Bildung und Sport und Gesundheitsreferat wurde in einem gründlichen Prozess eine Bestandsaufnahme der bestehenden Strukturen und Maßnahmen in München im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt erstellt. Dazu wurde von den Referaten jeweils eine Vertreterin benannt, die den Prozess begleitet hat.

Daneben wurde in zahlreichen Fachgremien und frauenpolitischen Zusammenschlüssen die Erstellung eines Aktionsplans gegen geschlechtsspezifische Gewalt vorgestellt sowie Anregungen, Themen und Maßnahmen aufgenommen. Dazu gehörten der Runde Tisch gegen Männergewalt, der Stadtbund Münchner Frauenverbände, das FGM-Netzwerk, das Koordinierungstreffen der Fachstellen für Gleichstellungs- und Geschlechterfragen, Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände, Vertreter*innen vom Fachforum Münchner Mädchenarbeit, das Frauennetz München, das Netzwerk Jungenarbeit, der Facharbeitskreis Frauen des Behindertenbeirats und der Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksausschüsse (die Aufzählung ist nicht abschließend).

2.2 Identifizierung kommunaler Handlungsbedarfe

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme, der Prüfung und fachlichen Auseinandersetzung mit der Istanbul-Konvention und dem Austausch mit Beratungs- und Hilfeeinrichtungen des Gewaltschutzsystems wurden die Lücken im Gewaltschutz, der Prävention und Intervention/Opferbegleitung in München identifiziert. Die zu bearbeitenden Themen und Handlungsfelder konnten festgelegt werden. Dabei kristallisierte sich als Schwerpunkt des Aktionsplans das Handlungsfeld „Prävention“ heraus.

Nachdem ein für den 06. Mai 2020 geplanter Workshop zu den Themen- und Handlungsfeldern des Aktionsplans auf Grund der Kontaktbeschränkungen im Kontext von Corona abgesagt werden musste, wurden die folgenden Handlungsfelder im Zeitraum September 2020 – Mai 2021 in Form Expert*innenworkshops und -arbeitsgruppen bearbeitet:

- Schaffung einer stabilen Struktur in München für feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse,
- Täter*innenprävention,
- Ausstieg aus der Prostitution – Unterstützung und berufliche Orientierung
- Gewalt gegen trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen,
- Häusliche Gewalt – Partnerschaftsgewalt – Femizide,
- Akutversorgung nach sexueller Gewalt,
- Gewalterfahrungen unter der Geburt
- Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* mit Behinderung

Weitere Inhalte wurden in fachübergreifenden bilateralen Gesprächen und kleinen Arbeitsgruppen erarbeitet.

2.3 Erstellung des Aktionsplanes

Im „1. Bericht Gleichstellung von Frauen und Männern, Daten – Analysen – Handlungsbedarfe 2020“ wurden von der Gleichstellungsstelle für Frauen die aktuellen Zahlen und der neueste Forschungsstand zu geschlechtsspezifischer Gewalt in folgenden Feldern dargestellt: Sexualdelikte und häusliche Gewalt, sexuelle Belästigung, weibliche Genitalverstümmelung und Beschneidung, Zwangsheirat, Gewalt gegen LGBTIQ* aufgrund der geschlechtlichen und sexuellen Identität, Hassreden im Internet und weitere Formen digitaler Gewalt, Antifeminismus und antifeministische Gewalt. Daneben wurde u. a. die besondere Gewaltbetroffenheit bestimmter Gruppen, wie Frauen mit Migrationsgeschichte, Asylbewerberinnen und Frauen mit Behinderungen, beleuchtet.¹⁰

Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Hinzuziehung weiterer Studien wurden die im Teil 3 aufgeführten Maßnahmen formuliert. In den Aktionsplan wurden nur Maßnahmen aufgenommen, die neu sind oder einer quantitativen oder qualitativen Ausweitung bestehender Maßnahmen dienen. Ziel war es nicht, möglichst viele Maßnahmen in den Aktionsplan aufzunehmen, sondern ausgewählte Maßnahmen zu entwickeln und diese zufriedenstellend umzusetzen. Einige Bedarfe konnten bereits während des Erstellungsprozesses im Rahmen der fortlaufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden, andere Bedarfe sind außerhalb des Aktionsplans zur Bearbeitung adressiert worden.¹¹

Fünf Maßnahmen aus dem 1. Aktionsplan der Landeshauptstadt München 2019–2021 aus dem Handlungsfeld „Geschlechtsspezifische Gewalt: Prävention, Schutz und Unterstützung“, die noch nicht vollständig umgesetzt sind bzw. fortgeführt werden, werden ergänzend und der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Als Steuerungsgremium war die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen regelmäßig in den Prozess miteinbezogen und hat jeweils eine Schwerpunktsitzung im Oktober 2020 und im Juli 2021 dem Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt gewidmet und die fokussierten Handlungsfelder sowie das erarbeitete Maßnahmenpaket beschlossen.

Die Umsetzung des Münchner Aktionsplans gegen geschlechtsspezifische Gewalt geschieht nach Bekanntgabe im Stadtrat in den Jahren

2022 bis 2024, begleitet von der Gleichstellungsstelle für Frauen und den zuständigen Fachdienststellen. Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen wird regelmäßig informiert. Im Jahr 2025 wird dem Stadtrat ein Bericht vorgelegt.

2.4 Zeitplan und Meilensteine

24.07.2019

Die Vollversammlung beschließt den 1. Aktionsplan im Rahmen der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen. Die Erstellung eines referatsübergreifenden Aktionsplans gegen geschlechtsspezifische Gewalt ist eine von insgesamt 68 Maßnahmen.

Mai 2019–Oktober 2019

Bestandsaufnahme der bestehenden Strukturen und Maßnahmen in München im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt

September 2019

Fachtag Istanbul-Konvention

September 2020–Mai 2021

Treffen der Expert*innengruppen, Entwickeln der Maßnahmen in den Handlungsfeldern

Juli und September 2021

Vorstellung in der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen

Februar 2022

Bekanntgabe des Aktionsplans in der Vollversammlung

2022–2024

Laufzeit des Aktionsplans

2025

Vorlage des Berichts im Stadtrat

¹⁰ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00944

¹¹ z. B. *Berufswegeplanung, berufliche Qualifizierung und Empowerment von Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden*

3

Handlungsfelder und Maßnahmen



3. Handlungsfelder und Maßnahmen

Im Folgenden werden die Handlungsfelder und Maßnahmen im Einzelnen vorgestellt. Diese gliedern sich stets wie folgt:

- der Handlungsbedarf
- die Ziele
- die Indikatoren der Zielerreichung
- die Maßnahme
- die Ressourcen
- der Zeitrahmen der Umsetzung
- relevante Artikel der Istanbul-Konvention und der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene
- die Verantwortlichen sowie ggf. Kooperationen

3.1 Kampagne zur Bewusstseinsbildung

Artikel 13 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien zur Durchführung von Kampagnen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und Verständnis zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu verbessern. Geschlechtsspezifische Gewalt ist nach wie vor wenig in der öffentlichen Wahrnehmung. Die unterschiedlichen Erscheinungsformen von geschlechtsspezifischer Gewalt und ihrer Auswirkungen sind vor allem in Fachkreisen bekannt.

Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt wissen oft nicht, dass es ein Hilfesystem gibt, welches Wege aus der Gewalt eröffnet und konkrete Unterstützung geben kann. Auch das aufmerksame Umfeld von Gewaltbetroffenen oder Zeug*innen von Gewalt ist häufig nicht über Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeit informiert.

3.1.1 Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Handlungsbedarf

Art. 13 der Istanbul-Konvention verpflichtet u. a. zur Durchführung von Kampagnen zur Förderung des Verständnisses über die Formen und Folgen von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Öffentlichkeit.

Ziele

Die Gleichstellungsstelle für Frauen erarbeitet eine Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt in einem partizipativen Prozess. Die Kampagne wird im Rahmen der Aktionswochen anlässlich des Tags gegen Gewalt an Frauen durchgeführt.

Indikatoren der Zielerreichung

Die Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt hat stattgefunden.

Beschreibung der Maßnahme

Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen. Etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner. Auch Männer und nicht-binäre Menschen sind von häuslicher Gewalt und von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen.

Durch eine öffentlichkeitswirksame Kampagne kommt geschlechtsspezifische Gewalt ans Licht, sensibilisiert, bildet die Gesellschaft fort und ebnet den Zugang zu Beratung und Unterstützung. Die Kampagne hat das Ziel, dass alle, die von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt betroffen sind, einen Weg aus der Gewalt in das Hilfe- und Unterstützungssystem finden. Außerdem sollen Fachkräfte, Nachbarn und Menschen im Umfeld von betroffenen Personen hinsehen, aufmerksam sein und auf Unterstützungsangebote hinweisen können.

Ressourcen

Finanzielle Mittel nach einer Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen im Haushalt 2022

Zeitrahmen der Umsetzung

November 2022 im Rahmen der Aktionswochen anlässlich des Tags gegen Gewalt an Frauen

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 12, 13

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Verantwortlich – in Kooperation mit

Gleichstellungsstelle für Frauen



3.1.2 Kampagne: Nein heißt Nein – mehr Sicherheit im Münchner Nachtleben

Fortgeführte Maßnahme aus dem 1. Aktionsplan der Landeshauptstadt München 2019–2021 (Maßnahme 3.5.8):

Die Kampagne möchte Sexismus und Diskriminierung entgegenwirken und zielt vor allem auf das Münchner Nachtleben und die Clubs in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen und Prävention an Schulen. Die Kampagne wurde aufgrund der Corona-Maßnahmen verschoben.



3.2 Empowerment, Selbstbehauptung und Prävention

Empowerment zur Auflösung starrer Geschlechterrollen und geschlechtssensible Prävention an Schulen sowie der Abbau von Alltagsgewalt ist eine fortlaufende Aufgabe von Pädagogik.

Feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse sind ein grundlegendes und wesentliches Präventions- und Interventionsangebot gegen geschlechtsspezifische sexuelle Gewalt und haben in München eine lange Tradition. Trotz der nachweislich hohen positiven Wirkung für Mädchen* und Frauen* durch feministische Selbstbehauptungskurse und die gleichbleibend hohe Nachfrage gibt es keine stabile und qualitätsvolle Angebotslandschaft. Das gilt für alle Altersklassen, vom Mädchen* bis zur Seniorin*.

Allen Mädchen*, jungen Frauen* und nicht-binären Kindern und Jugendlichen sollte im Laufe ihrer Laufbahn an städtischen Kindertageseinrichtungen, Horten oder Schulen die Möglichkeit angeboten werden, einen feministischen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs zu belegen. Auch für Jungen* und junge Männer* sollten im Hinblick auf eine geschlechtsreflektierte Bildung ein Selbstbehauptungskurs zur Reflektion der eigenen Geschlechterrolle ermöglicht werden.

3.2.1 Dauerhaft fortlaufendes Ausbildungsangebot für feministisch intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainerinnen* für Mädchen, Frauen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen

Handlungsbedarf

Um in München möglichst vielen Menschen der im Titel genannten Zielgruppe die Teilnahme an einem feministischen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs zu ermöglichen, werden Trainerinnen* benötigt, die im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter feministisch sowie intersektional ausgebildet worden sind. Der Bedarf und die Nachfrage an Kursen, die die genannte Zielgruppe empowern sich selbst zu behaupten und sich selbst effektiv vor Übergriffen zu schützen, ist groß und steigt in der wachsenden Stadt München jährlich. Dazu kommt, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen* und Frauen* unter Pandemiebedingungen gestiegen ist. Die kommunale Politik erkannte schon länger die hohe Notwendigkeit und die seit langem steigenden Bedarfe nach der Bereitstellung von qualifizierten, feministischen Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungskursen für alle Münchner Schüler*innen (siehe Anträge

Oktober und November 2019 von SPD & Grüne/RL). Um diesen steigenden Bedarf an Kursen zu decken, ist eine ausreichende Zahl von Trainerinnen* notwendig, die gemäß den von der Stadt München entwickelten Qualitätsstandards (Maßnahme 3.2.3) ausgebildet worden sind. Diese Trainerinnen*-Ausbildungen laufen seit 2018 als erfolgreiche Pilotangebote und müssen nun verstetigt sowie ausgeweitet werden. Daher wird der Stadtrat seitens des Referats für Bildung und Sport im Jahr 2022 mit entsprechenden Finanzierungsbeschlussvorlagen befasst werden. Dies gilt für diese Maßnahme wie auch die unter 3.2.2 bis 3.2.8 benannten Maßnahmen in der Verantwortung des Referats für Bildung und Sport.

Ziele

Es gibt in München ausreichend intersektional ausgebildete Trainerinnen*, die feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen*, Frauen* und nicht-binäre Menschen anbieten und durchführen.

Indikatoren der Zielerreichung

Die Ausbildung ist verstetigt und wird in den folgenden Jahren im zweijährigen Turnus angeboten.

Beschreibung der Maßnahme

Das Pädagogische Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement hat in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle für Frauen 2018/19 eine erste Ausbildung für Trainerinnen* angeboten, in der den Teilnehmerinnen* die theoretischen und praktischen Grundlagen vermittelt wurden, selbstständig als Trainerin* zu arbeiten.

Die Ausbildung vermittelt u. a. folgende Inhalte:

- Theoretische und empirische Grundlagen über Geschlechterverhältnisse und die spezifischen Lebenssituationen von Mädchen*, Frauen* und nicht-binären Menschen im Kontext alltäglicher Machtstrukturen
- Information über die Mechanismen von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt sowie zu Täter*innenstrategien
- Informationen über Zahlen, Daten und Fakten zu geschlechtsspezifischer Gewalt mit Schwerpunkt auf misogynen Gewalt sowie heteronormativer Diskriminierung
- Informationen zu Trauma und Traumafolgen
- Krisenintervention und Interventionsgrundsätze im Umgang mit gewaltbetroffenen Menschen
- Körperwahrnehmung
- Selbstbehauptungsstrategien
- Grundlagen der Sexualpädagogik
- Rollenspiele
- Risiken durch neue Medien

- Auseinandersetzung mit Pornografie und Prostitution
- Effektive, leicht erlernbare Selbstverteidigungstechniken
- Sicherheitsregeln
- Rechtliche Informationen zu Sexualstrafrecht, Notwehrrecht, Kinderschutz u. a.
- Elternarbeit
- Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote.

Die Ausbildung wird mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abgeschlossen.

Die Ausbildung wird möglichst barrierefrei angeboten und richtet sich ausdrücklich auch an Mädchen* und Frauen* und nicht-binäre Menschen mit Behinderung/körperlicher Einschränkung. Um die Teilnahme dieser Zielgruppe wird aktiv geworben. Die Ausbildung wird alle zwei Jahre angeboten.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 12, 13

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Adäquate und fest zu installierende Ressourcen für die Organisation, Betreuung und Evaluierung der Ausbildung

Kosten für die Ausbildung

Zeitraumen der Umsetzung

Die Ausbildung wird durchgängig alle zwei Jahre durchgeführt

Verantwortlich – in Kooperation mit

Pädagogisches Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement im Referat für Bildung und Sport in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle für Frauen

3.2.2 Dauerhaft fortlaufendes Ausbildungsangebot für geschlechterreflektierte intersektionale und gleichstellungsorientierte Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainer*innen für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche

Handlungsbedarf

Um in München möglichst vielen Menschen der im Titel genannten Zielgruppe die Teilnahme an einem Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs zu ermöglichen, der mit dem Angebot aus Maßnahme 3.2.1 inhaltlich abgeglichen

ist und den Qualitätsstandards aus Maßnahme 3.2.4 entspricht, werden feministisch, geschlechtersensibel und intersektional ausgebildete Trainer*innen benötigt.

Dabei begründen drei Aspekte den Handlungsbedarf:

1. Bisher gibt es in München keine solche Ausbildung. Der Bedarf und die Nachfrage an Kursen, in denen die genannte Zielgruppe lernt, die eigenen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern, die eigene Geschlechterrolle zu reflektieren, sich mit von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen solidarisch zu verhalten, Konflikte gewaltfrei zu lösen und sich selbst vor Gewalt zu schützen, ist groß. Es gibt kaum Trainer*innen, die solche Kurse anbieten können.
2. Darüber hinaus ist es sinnvoll und notwendig ebenso für Kinder, die sich männlich* oder nicht-binär zuordnen ein für ihre Bedarfe und ihre Entwicklung angepasstes und fachlich fundiertes Angebot zu machen, wenn Mädchen* und junge Frauen* im Schulkontext die Teilnahme an feministischen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen angeboten wird. Um den Bedarf an Kursen zu decken und möglichst Vielen die Möglichkeit zu geben, an einem Kurs teilzunehmen, ist eine ausreichende Zahl von Trainer*innen notwendig die gemäß den von der Stadt München entwickelten Qualitätsstandards (Maßnahme 3.2.4) ausgebildet worden sind.
3. Ferner hat die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter Pandemiebedingungen grundsätzlich zugenommen wobei insbesondere der Anstieg heteronormativer Männergewalt zu nennen ist.

Die kommunale Politik erkannte schon länger die hohe Notwendigkeit und die seit langem steigenden Bedarfe nach der Bereitstellung von qualifizierten, feministischen Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungskursen für alle Münchner Schüler*innen (siehe Anträge Oktober und November 2019 von SPD & Grüne/RL). Aktuell wären Jungen*, junge Männer und nicht-binäre Schüler*innen von solch zukünftigen Kursen ausgeschlossen, da es keine/kaum Trainer*innen gibt, die gemäß den hier dargelegten Standards ausgebildet worden sind.

Ziele

Es gibt in München ausreichend intersektional ausgebildete Trainer*innen, die geschlechterreflektierte und gleichstellungsorientierte Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche anbieten und durchführen.

Indikatoren der Zielerreichung

Die Ausbildung wird 2023/24 gestartet.
Die Teilnehmer*innen haben die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und bieten Kurse an. Mindestens 50 Prozent der Teilnehmer*innen der Ausbildung sind Männer*, mindestens 30 Prozent der Teilnehmer*innen sind Frauen* und/oder nicht-binäre Menschen.
Die Ausbildung ist verstetigt und wird in den folgenden Jahren alle zwei Jahre angeboten.

Beschreibung der Maßnahme

Das Pädagogische Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement entwickelt parallel zur schon bestehenden Ausbildung für feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainerinnen* für Mädchen, Frauen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen eine Ausbildung für geschlechtsreflektierte Selbstbehauptungstrainer*innen für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche in der den Teilnehmer*innen die theoretischen und praktischen Grundlagen vermittelt werden, selbständig als Trainer*in zu arbeiten.

Die Ausbildung vermittelt u. a. folgende Inhalte:

- Theoretische und empirische Grundlagen über Geschlechterverhältnisse und die spezifischen Lebenssituationen von Jungen*, Männern* und nicht-binären Menschen im Kontext alltäglicher geschlechterhierarchischer und heteronormativer Machtstrukturen
- intersektionale und gleichstellungsorientierte Verortung von geschlechtlicher Identität in verschiedenen Kontexten
- Anti-Bias Trainings Ansätze zur Stärkung von Zivilcourage
- Informationen über Zahlen, Daten und Fakten zu geschlechtsspezifischer Gewalt mit Schwerpunkt auf misogynen Gewalt sowie heteronormativer Diskriminierung
- Informationen zu toxischen Männlichkeiten
- Informationen über die Mechanismen von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt sowie zu Täter*innenstrategien
- Informationen zu Trauma und Traumafolgen
- Krisenintervention und Interventionsgrundsätze im Umgang mit gewaltbetroffenen Menschen
- Körperwahrnehmung
- Selbstbehauptungsstrategien
- Umgang mit eigener Aggression
- Grundlagen der Sexualpädagogik
- Rollenspiele
- Risiken durch neue Medien
- Auseinandersetzung mit Pornografie und Prostitution
- Rechtliche Informationen zu Sexualstrafrecht, Notwehrrecht, Kinderschutz u. a.
- Elternarbeit

- Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote

Die Ausbildung wird mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abgeschlossen.

Die Ausbildung wird möglichst barrierefrei angeboten. Die Ausbildung richtet sich ausdrücklich auch an Personen mit Behinderung/körperlichen Einschränkungen. Um die Teilnahme dieser Zielgruppe wird aktiv geworben. Die Ausbildung wird alle zwei Jahre angeboten.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 12, 13

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Adäquate und fest zu installierende Ressourcen für die Organisation, Betreuung und Evaluierung der Ausbildung

Kosten für die Ausbildung

Zeitraumen der Umsetzung

2023/24: Die Ausbildung wird erstmalig angeboten.

2026/27: Die Ausbildung ist verstetigt und wird nun kontinuierlich angeboten und durchgeführt. Die Ausbildung findet alle zwei Jahre statt.

Verantwortlich – in Kooperation mit

Pädagogisches Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement im Referat für Bildung und Sport in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle für Frauen

3.2.3 Aktualisierung der Qualitätsstandards für feministische intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen, Frauen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen

Handlungsbedarf

Feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse sind ein geschützter Rahmen, in dem die im Titel genannte Zielgruppe sich mit den Rollenerwartungen und Zuschreibungen auseinandersetzen kann, mit denen sie täglich konfrontiert wird. Die Kurse sollen es den Teilnehmenden ermöglichen, ihr Handlungsspektrum auf Grundlage von Konsenskultur zu erweitern. Sie lernen u. a. sich selbst zu behaupten, sich zu schützen und sich Hilfe zu holen, wenn dies notwendig ist, sowie Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Darüber hinaus lernen sie sich bei Bedarf effektiv vor Übergriffen zu schützen.

Der Markt für Selbstverteidigungskurse ist groß. Viele der angebotenen Kurse betrachten Selbstverteidigung jedoch ausschließlich als Sport oder Technik. Wesentliche Grundlagen, wie Selbstbehauptung und Empowerment, die Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituationen von Teilnehmerinnen*, intersektionale und inklusive Zugänge, Gleichstellungsperspektiven sowie eine Reflexion von Geschlechterstereotypen, gewaltbedingenden Geschlechterhierarchien und Mechanismen geschlechtsspezifischer heteronormativer Gewalt werden häufig nicht behandelt. Diese sind jedoch Grundlage qualitativ hochwertiger Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse. Um sicherzustellen, dass es sich bei den von der Landeshauptstadt München angebotenen oder geförderten Kursen um qualitativ hochwertige, nachhaltig wirksame und zeitgemäße Kurse handelt, die diese Aspekte beinhalten, sind Qualitätsstandards notwendig.

Ziele

Qualitätsstandards für feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen* und Frauen* und nicht-binäre Menschen liegen vor.

Indikatoren der Zielerreichung

Die Qualitätsstandards werden gemeinsam mit Expertinnen* aus dem Bereich Selbstbehauptung und Selbstverteidigung entwickelt. Intersektionale und inklusive Anforderungen sind aufgenommen und mit den jeweiligen Expertinnen* diskutiert, so dass diese Kurse auch auf trans*, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen ausgerichtet sind. Die Qualitätsstandards sind veröffentlicht. Die Qualitätsstandards sind der Fachöffentlichkeit bekannt.

Beschreibung der Maßnahme

In Zusammenarbeit mit Expertinnen* der feministischen Selbstbehauptung und Selbstverteidigung werden Qualitätsstandards entwickelt, welche zukünftig die fachliche Grundlage für die Ausbildung der feministischen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainerinnen* sowie für die von der Stadt München angebotenen oder geförderten Kurse bilden. In den Qualitätsstandards sind Antidiskriminierung, Intersektionalität, Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit und -gleichstellung die zentralen Aspekte. Sie berücksichtigen die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Identitäten der Kursteilnehmerinnen. Hierbei werden insbesondere die vielfältigen Bedarfe von Mädchen, Frauen, trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Kindern und Jugendlichen vorgestellt und diskutiert, die zum Teil unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen auf Grund folgender Identitäten und Zuschreibungen erleben: Alter, verschiedene Formen von Behinderung und/oder Krankhei-

ten, cis, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Geschlechtsidentitäten, sexuelle Identität, Aussehen und Körperlichkeit, soziale, kulturelle und religiöse Hintergründe, rassistische Zuschreibungen. Ebenso wird die entsprechende Befassung mit Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierungsarbeit, Solidarität, gegenseitiger Akzeptanz usw. in den Standards aufgegriffen. Die Qualitätsstandards werden in Abstimmung mit den Qualitätsstandards für geschlechterreflektierte Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse sowie mit den Trainer*innen der Ausbildung für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen entwickelt.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 12, 13

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der beteiligten Stellen
Kosten für digitales und analoges Design
Druckkosten für die Veröffentlichung

Zeitraumen der Umsetzung

2022–2024: Die Qualitätskriterien werden entwickelt und formuliert
2025: Die Qualitätskriterien sind veröffentlicht und der Fachöffentlichkeit vorgestellt

Verantwortlich – in Kooperation mit

Federführend Gleichstellungsstelle für Frauen in fachlicher Kooperation mit dem Pädagogischen Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement im Referat für Bildung und Sport

➔ 3.2.4 Qualitätsstandards für geschlechterreflektierte intersektionale und gleichstellungsorientierte Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungskurse für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche

Handlungsbedarf

Geschlechterreflektierte Selbstbehauptungskurse sind ein geschützter Rahmen, in dem die im Titel benannte Zielgruppe sich mit den Rollenerwartungen und Zuschreibungen auseinandersetzen kann, mit denen sie täglich konfrontiert wird. Sie sollen ermöglichen, sich selbstbestimmt zu entwickeln und die unterschiedlichen und vielfältigen Facetten von Männlichkeit kennenzulernen. Ziel dieser Kurse ist, den Teilnehmenden zu vermitteln, ihr Handlungsspektrum auf Grundlage von Konsenskultur und der Gleichstellung der Geschlechter sowie verschiedener geschlecht-

licher und sexueller Identitäten zu erweitern. Sie lernen u. a. sich selbst zu behaupten, sich zu schützen, sich Hilfe zu holen, wenn dies notwendig ist, solidarisches Verhalten gegenüber von Gewalt Betroffenen sowie Zivilcourage zu trainieren und Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Wesentliche Grundlage für geschlechtsreflektierte Selbstbehauptungskurse ist die Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituationen der Teilnehmenden und damit intersektionale und inklusive Zugänge sowie eine Reflexion von Geschlechterstereotypen und Mechanismen geschlechtsspezifischer sowie heteronormativer Gewalt. Wenn eine Jungen*arbeit solchermaßen ergänzt wird und regelmäßig die Qualitätsstandards dieses Angebots geprüft werden, trägt das erheblich zum Gewaltabbau in der Gesellschaft bei. Um sicherzustellen, dass es sich bei den von der Landeshauptstadt München angebotenen oder geförderten Kursen um qualitativ hochwertige, nachhaltig wirksame und zeitgemäße pädagogische Arbeit handelt, sind Qualitätsstandards notwendig.

Ziele

Qualitätsstandards für geschlechtsreflektierte und gleichstellungsorientierte Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungskurse für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche liegen vor.

Indikatoren der Zielerreichung

Die Qualitätsstandards werden gemeinsam mit Expert*innen aus dem Bereich Selbstbehauptung und Selbstverteidigung entwickelt. Intersektionale und inklusive Anforderungen sind aufgenommen und mit den jeweiligen Expert*innen diskutiert, so dass diese Kurse auch auf trans*, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Menschen ausgerichtet sind. Die Qualitätsstandards sind veröffentlicht. Die Qualitätsstandards sind der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Beschreibung der Maßnahme

In Zusammenarbeit von Expert*innen* für feministische sowie Expert*innen für geschlechtsreflektierte gleichstellungsorientierte Selbstbehauptung werden Qualitätsstandards entwickelt, die die fachliche Grundlage für die Ausbildung der Trainer*innen für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche sowie für die von der Stadt München angebotenen oder geförderten Kurse bilden. Die Qualitätsstandards berücksichtigen die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Identitäten der Kursteilnehmenden und behandeln die gleichstellungsorientierten, intersektionalen und inklusiven Anforderungen an Kurse für unterschiedliche Zielgruppen. Hierbei werden insbesondere die vielfältigen Bedarfe von Jungen, jungen Männern, trans*,

intergeschlechtlichen und nicht-binären Kindern und Jugendlichen vorgestellt und diskutiert, die zum Teil unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen auf Grund folgender Identitäten und Zuschreibungen erleben: Alter, verschiedene Formen von Behinderung und/oder Krankheiten, cis, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Geschlechtsidentitäten, sexuelle Identität, Aussehen und Körperlichkeit, soziale, kulturelle und religiöse Hintergründe, rassistische Zuschreibungen. Ebenso wird die entsprechende Befassung mit Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierungsarbeit, Solidarität, gegenseitiger Akzeptanz usw. in den Standards aufgegriffen. Die Qualitätsstandards werden in Abstimmung mit den Qualitätsstandards für feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse sowie mit den Trainerinnen* der Ausbildung für Mädchen, Frauen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen entwickelt.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 12, 13

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der beteiligten Stellen
Kosten für digitales und analoges Design
Druckkosten für die Veröffentlichung

Zeitraumen der Umsetzung

2022–2024: Die Qualitätskriterien werden entwickelt und formuliert
2025: Die Qualitätskriterien sind veröffentlicht und der Fachöffentlichkeit vorgestellt

Verantwortlich – in Kooperation mit

Federführend Gleichstellungsstelle für Frauen in fachlicher Kooperation mit dem Pädagogischen Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement im Referat für Bildung und Sport



3.2.5 Trainer*innenvernetzung für Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse

Handlungsbedarf

Die Trainer*innen, die in München feministische und/oder geschlechtsreflektierte Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für unterschiedliche Zielgruppen anbieten, sind bisher nur zum Teil untereinander vernetzt. Es gibt keinen regelmäßig stattfindenden fachlichen und kollegialen Austausch. Mit der bereits laufenden Ausbildung zu feministischen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainer*innen und der geplanten Ausbildung für geschlechtsreflektierte Selbstbehauptungstrainer*innen und ihren

jeweiligen geschlechtsspezifischen Kursangeboten wird die Zahl der Trainer*innen in München in den nächsten Jahren weiter wachsen. Ein fachlicher und kollegialer Austausch ist notwendig, um so die Qualität und Weiterentwicklung des Kursangebots für die unterschiedlichen Zielgruppen sicherzustellen.

Zudem ist in dieser neu zu etablierenden Struktur das Aufgreifen der fachlichen Vernetzung mit Einrichtungen und Organisationen, die Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse anbieten, und mit Elternbeiratsgremien wesentlich, damit die städtischen Akteur*innen qualitativ und zur Angebotssteuerung effizient verzahnt arbeiten können.

Ziele

Etablierung einer regelmäßigen fachlichen Vernetzung aller Akteurinnen* bezogen auf die Durchführung von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen.

Indikatoren der Zielerreichung

Ein erstes Treffen hat stattgefunden. Die Vernetzungstreffen finden in regelmäßigen Abständen statt.

Beschreibung der Maßnahme

Die Gleichstellungsstelle für Frauen lädt zu einem ersten Vernetzungstermin ein, auf dem festgelegt wird, wie weitere Einladungen zu Treffen organisiert werden. Es entsteht eine selbstverwaltete Struktur der Trainer*innen für einen regelmäßigen kollegialen und fachlichen Austausch zu den Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 12, 13

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der beteiligten Stellen und Personen

Zeitraumen der Umsetzung

2022: Die Gleichstellungsstelle für Frauen lädt zu einem Auftakttreffen ein.

2022ff: Die Vernetzungsstruktur etabliert sich.

Verantwortlich – in Kooperation mit

Gleichstellungsstelle für Frauen als Initiatorin des ersten Vernetzungstreffens. In der Folge entsteht eine selbstverwaltete Vernetzungsstruktur.

➔ 3.2.6 Feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Seniorinnen*

Handlungsbedarf

Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse richten sich grundsätzlich an alle Altersgruppen von Mädchen* und Frauen*. Gerade Seniorinnen* aber haben einen besonderen Bedarf. Mit zunehmendem Alter entwickeln sie häufig Unsicherheit und Angst, den öffentlichen Raum zu nutzen. Ebenfalls sind sie sich oftmals ausreichendem Schutz in ihrer Lebensumgebung nicht mehr sicher. Wesentlichen Anteil hat dabei ihr Erleben von sich selbst, gebrechlicher zu werden und damit nicht ausreichend für ihren Eigenschutz sorgen zu können. Das trifft in Besondere für Unterstützungssituationen im Alltag der Frauen zu. Hierbei stehen sie nicht selten fremden Personen gegenüber.

Dass es wichtig sein kann, sich frühzeitig und effektiv gegen übergriffiges Verhalten zu wehren, liegt hier auf der Hand. Um ihnen adäquate Kurse zu ermöglichen und zur Teilnahme zu ermutigen, müssen Seniorinnen* als Zielgruppe speziell angesprochen und ihre speziellen Bedarfe in den Trainings bewusst umgesetzt werden.

Ziele

Seniorinnen* werden in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt und empowert sowie entsprechend ihrer körperlichen Ressourcen mit Selbstverteidigungsmaßnahmen vertraut gemacht. Sie lernen, sich selbst zu behaupten und effizient zu verteidigen. In einem Alten- und Service-Zentrum (ASZ) ist ein Pilottraining durchgeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen nach Erreichung der Maßnahme in die Konzeptentwicklung für ein stabiles und angemessen vorgehaltenes Kursangebot für Seniorinnen* ein.

Indikatoren der Zielerreichung

Gemeinsam mit Fraueneinrichtungen, Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungstrainerinnen* und interessierten Fachkräften aus der Altenhilfe ist ein entsprechendes Pilottraining inhaltlich konzipiert.

Das Pilottraining ist in einem ASZ durchgeführt. Die Erkenntnisse sind für eine nachfolgende Weiterentwicklung entsprechend dokumentiert.

Beschreibung der Maßnahme

Es werden mit den Münchner Fraueneinrichtungen, die bereits Selbstbehauptungskurse für Frauen* anbieten, mit Selbstbehauptungstrainerinnen* und einem interessierten ASZ Inhalte für ein feministisches Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstraining für Seniorinnen* entwickelt. Das Pilottraining berücksichtigt zielgruppenbezogen die vielfältigen Lebenssituationen und Hintergründe von Seniorinnen*. Auch intersektionale Fragen wie z. B. Migrations-

erleben oder lesbisches Leben werden einbezogen. Von vornherein wird die Dokumentation des Pilotprozesses in allen wesentlichen Inhalten, die zur nachfolgend sinnvollen Konzipierung eines stabilen, großflächig bereitgestellten Angebots notwendig sind, angelegt, um Ergebnisse und Erkenntnisse weitergehend einfließen lassen zu können.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 12,13

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der beteiligten Stellen und Personen
Finanzierung der Maßnahme sowie der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit

Zeitrahmen der Umsetzung

2022/23: Alle notwendigen Absprachen zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung der Maßnahme werden getätigt. Die inhaltliche Erarbeitung für ein Seniorinnentraining liegt vor. 2024: Das Training wird angeboten, durchgeführt und umfassend dokumentiert.

Verantwortlich – in Kooperation mit

Sozialreferat – Amt für Soziale Sicherung, Altenhilfe und Pflege und Gleichstellungsstelle für Frauen.
Weitere Kooperationspartnerinnen: Wildwasser München, Beratungsstelle, Frauennotruf München, ein ASZ und interessierte Selbstbehauptungstrainerinnen*.

3.2.7 Geschlechtsreflektierte und gleichstellungsorientierte intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für alle Kinder und Jugendlichen in München

Handlungsbedarf

Immer dann, wenn grenzverletzendes Verhalten, Diskriminierung und Gewalt in Bezug auf Geschlecht und andere damit verschränkte Identitäten relativiert, kleingeredet oder ignoriert wird, lernen Kinder und Jugendliche, dass dies Teil einer alltäglichen Normalität ist. Um dieser Normalisierung von Diskriminierung und Gewalt etwas entgegenzusetzen, ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche lernen, diese zu erkennen und zu benennen und sich zu behaupten und zu verteidigen. Die kommunale Politik erkannte schon lange die durch die Pandemie nun noch weiter verschärfte Notwendigkeit nach flächendeckenden qualifizierten, gleichstellungsorientierten Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen für alle Münchner Schüler*innen (siehe Anträge Oktober und November 2019 von SPD & Grüne/RL).

Solche Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse, die jeweils in einem monoedukativen, weiblich*/nonbinär und einem männlich*/nonbinär zugeschnittenen Setting aufgesetzt sind, vermitteln Kindern und Jugendlichen einen selbstbewussten Umgang mit ihren eigenen Grenzen und Bedarfen aber auch den Grenzen und Bedarfen Anderer. Sie sind ein geschützter Rahmen, in dem Mädchen*, Jungen* und nicht-binäre Kinder und Jugendliche lernen, sich mit Rollenerwartungen und Zuschreibungen, deren Limitierungen sowie Privilegien, auseinanderzusetzen. Sie lernen intersektionale Formen von Diskriminierung und Gewalt als solche zu erkennen, zu benennen und sich selbst, aber auch andere vor Gewalt zu schützen und ihr Handlungsspektrum auf der Grundlage einer Konzenstanzkultur zu erweitern. Da die Kurse intersektional und inklusiv sind, berücksichtigen sie die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Identitäten von Kursteilnehmer*innen wie beispielsweise: Alter, verschiedene Formen von Behinderung und/oder Krankheiten, cis, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Geschlechtsidentitäten, sexuelle Identität, Aussehen und Körperlichkeit, soziale, kulturelle und religiöse Hintergründe, rassistische Zuschreibungen.

Einerseits werden durch den feministisch intersektionalen Ansatz die vielfältigen Bedarfe von Mädchen*, Frauen*, trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen vorgestellt und diskutiert. Deren gesellschaftliche Realität ist oft noch immer von hierarchischen, männlich dominierten Prinzipien, welche meist mit anderen dominanzkulturellen Normen verschränkt sind, geprägt.

Andererseits werden durch den geschlechter-sensiblen, gleichstellungsorientierten Ansatz die vielfältigen Bedarfe von Jungen, jungen Männern, trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Kindern und Jugendlichen vorgestellt und diskutiert. Deren gesellschaftliche Realität ist oft noch durch hierarchische, männlich dominierte Prinzipien, welche meist mit anderen dominanzkulturellen Normen verschränkt ist, sowohl privilegiert als auch auch teils limitiert.

In diesem Sinne wirken die Kurse im Hinblick auf intersektionale Grenzverletzungen und Gewalt gleichzeitig empowernd und präventiv auf der individuellen und kollektiven Ebene. Sie tragen zur Demokratieförderung, zur Stärkung der Zivilgesellschaft und damit zur Reduktion von Gewalt bei, denn sie wirken gesamtgesellschaftlich, indem sie sowohl marginalisierte als auch privilegierte Individuen und Gruppen empowern und die bestehenden hierarchischen Gewaltverhältnisse abbauen.

Ziele

Alle Kinder und Jugendlichen in München nehmen im Laufe ihres Heranwachsens und vor dem Ende ihrer Ausbildung an einer Münchner Bildungsinstitution an einem Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs teil. Es wird ein Konzept entwickelt, wie dieses Ziel ganzheitlich umgesetzt werden kann.

Indikatoren der Zielerreichung

Ein Konzept zur ganzheitlichen Umsetzung und langfristigen Verankerung von Kursen an Schulen und Kindertageseinrichtungen ist im Abgleich mit den anderen Maßnahmen bezüglich der Stabilisierung von Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungskursen und den Trainer*innen der Ausbildungen entwickelt.

Das Konzept wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Beschreibung der Maßnahme

Es wird ein Konzept entwickelt, mit dem feministische, geschlechtsreflektierte und gleichstellungsorientierte intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für alle Kinder und Jugendlichen an städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen verankert werden, so dass langfristig alle Kinder und Jugendlichen im Laufe ihres Heranwachsens mindestens einmal an einem Kurs teilnehmen können. Die Konzepterstellung erfolgt in Abstimmung mit den feministisch ausgebildeten Trainerinnen* und den geschlechtsreflektiert gleichstellungsorientiert ausgebildeten Trainer*innen, die Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse geben. Das Konzept enthält eine realistische und stufenweise Umsetzungsstrategie für die nächsten Jahren und wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 12, 13, 14

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der beteiligten Stellen und Personen unter Zuschaltung der benötigten Kapazitäten für die Erstellung des Konzepts, u. U. auch der Implementierungsstrategie und des Finanzplanes

Honorare für die Durchführung der Kurse und Finanzierung der Koordination des Angebots

Zeitraumen der Umsetzung

2022/23: Alle zur Konzepterstellung beteiligten Personen entwickeln eine gemeinsame Arbeits- und Austauschstruktur sowie einen Zeitplan zur Erstellung des Konzepts.

2023/24: Das Konzept ist verschriftlicht und beschlussreif abgestimmt.

Verantwortlich – in Kooperation mit

Pädagogisches Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement im Referat für Bildung und Sport in Kooperation mit dem Sozialreferat/Jugendamt, RBS-KITA, Vernetzungsgremium der Selbstbehauptungstrainer*innen und der Gleichstellungsstelle für Frauen

3.2.8 Umgang mit Grenzverletzungen und Alltagsgewalt gegen Mädchen* an allen städtischen Schulen und in der Ganztagsbildung: Implementierung und Nutzungsverstetigung des Praxishandbuchs „War doch nur Spaß – Handbuch zum Umgang mit Grenzverletzungen und Alltagsgewalt gegen Mädchen* in der Schule“ durch begleitende Schulungen für alle Lehrkräfte und Starter Packs für neue Beauftragte

Handlungsbedarf

Geschlechtsspezifische Gewalt erfährt aktuell erhebliche Zuwachsraten, insbesondere relevant ist hier der enorme Anstieg von sogenannter Peer to Peer Gewalt mit Tätern unter 18 Jahren. 15 % der Bevölkerung sind jünger als 18 Jahre. Im Bereich der Sexualdelikte stellen die unter 18-jährigen inzwischen mehr als 30 % der ermittelten Tatverdächtigen – Tendenz steigend.

Dies ist von enormer Bedeutung für Schule und Ganztage in München: es ist belegt, dass Diskriminierung, Ungleichheitserlebnisse, sowie emotionale, körperliche und sexuelle Gewaltserlebnisse innerhalb des Klassenzimmers, in weitergehenden schulischen und Ganztagsbildungsbezügen, sowie auf allen dazu genutzten Wegen an der Tagesordnung sind.

In den allermeisten Fällen wird diese geschlechterbezogene Alltagsgewalt schulischerseits weder erkannt noch geahndet, sondern durch Strukturen, persönliche Haltungen und pädagogisches (Nicht-)Handeln unterstützt. Immer dann, wenn grenzverletzendes Verhalten, Diskriminierung und Gewalt relativiert, kleingeredet oder ignoriert wird, lernen Kinder und Jugendliche, dass dies Teil alltäglicher Normalität ist: Sowohl Mädchen* als auch Jungen* lernen dies. Wir reproduzieren in der Schule/Ganztage die in unserer Gesellschaft noch immer gelebten Geschlechterhierarchien und Machtstrukturen.

Mädchen* erleben in ihrem Alltag, dass sie aufgrund ihrer Geschlechtsidentität vor, in und nach dem Unterricht bedrängt, geärgert, verunglimpft, abgewertet, sexuell belästigt werden. Sie erleben dies, sie beobachten dies bei anderen Mädchen* und sie lernen, dass hier oft nicht eingegriffen wird und sie mit der Alltagserfahrung von geschlechtlich markierter Grenzüberschreitung inmitten städtischer Institutionen faktisch alleine sind.

Jungen* und junge Männer* wiederum lernen durch geschlechtsspezifische Alltagsgewalt gegenüber Mädchen* die von ihnen gesellschaftlich erwartete Vormachtstellung auszudrücken, lernen, dass dies nicht sanktioniert wird und bauen dieses Verhalten somit in ihre alltäglichen Reaktionsmuster ein. Zugleich leiden jene Jungen* die dies nicht wollen, unter einem normativen Rollenverständnis, das Jungen* und junge Männer* auf stets machtvolleres, dominierendes, durchsetzungsfähiges, heteronormatives und emotional beschränktes Verhalten festlegt.

Ein faires Miteinander der Geschlechter kann sich nur entwickeln, wenn pädagogisches Handeln zur Verhinderung von Alltagsgewalt gegen Mädchen* und junge Frauen* gleichstellungsorientiert und antidiskriminierend auf beide Geschlechter wirkt: Diesbezügliche Bedarfe von Mädchen* und jungen Frauen* müssen ernst genommen und bearbeitet werden. Dominanzverhalten von Jungen* und jungen Männern* muss in Frage gestellt und abgebaut werden. Gleichstellungsorientierte und geschlechtergerechte männliche Identitäten tragen erheblich zur Entspannung des Klimas und der Konflikte im schulischen Kontext.

Münchner Bildungsinstitutionen, quer durch die ganze Bildungskette, benötigen verstärkt moderne Präventions- und Interventionsressourcen.

Daher hat die Gleichstellungsstelle für Frauen in Zusammenarbeit mit dem RBS-PI-ZKB-FB3.3. das Praxishandbuch: „War doch nur Spaß – Handbuch zum Umgang mit Grenzverletzungen und Alltagsgewalt gegen Mädchen* in der Schule“ entwickelt und erstellt, um insbesondere Lehrkräfte, aber auch andere pädagogische Fachkräfte an den städtischen Schulen und in der Ganztagsbildung zu informieren und zu sensibilisieren und um ihnen explizit methodische Unterstützung zu bieten für den Umgang mit Grenzverletzungen und Alltagsgewalt gegen Mädchen*, eingebettet in die pädagogische Umsetzung von geschlechtergerechter Pädagogik. Nach Drucklage wird dies allen städtischen Schulen zur Verfügung stehen: Als Broschüre, als Lose-Blatt-Sammlung für das Lehrkollegium und für pädagogische Teams zur regelmäßigen Aktualisierung und im Digitalformat.

Zur Einführung des Handbuchs, zur Gewinnung von Handlungssicherheit und zur Wissensverfestigung ist es notwendig, ein begleitendes Schulungsprogramm zum Handbuch für alle städtischen Lehrkräfte zu entwickeln und zu installieren.

Zugleich ist eine spezifische Schulung der städtischen Mädchen*- und Jungen*beauftragten sowie der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung zu diesem wichtigen Thema innerhalb ihres Auftrags zu installieren, insbesondere für die neu berufenen Beauftragten an städtischen Schulen. Ein „Starter-Pack“ im Sinne einer Materialiensammlung aus relevanten Dokumenten, Handreichungen, Ressourcen sowie Aufgabenbeschreibung, Selbstverpflichtung und weiteren Angeboten, Programmen etc. soll neuen Beauftragten im Rahmen einer Einführungs-schulung gemeinsam mit dem Praxishandbuch überreicht werden.

Ziele

Alle Schulleitungen, Lehrkräfte und das pädagogische Personal in der städtischen Schul- und Ganztagsbildung sind sensibilisiert, handlungssicher, geschlechtergerecht und gleichstellungsorientiert im Umgang mit und in der Bearbeitung von Alltagsgewalt gegenüber Mädchen*.

Alle Mädchen* und nichtbinären Personen sind vor Gewalthandlungen geschützt

Die Schule wird im sozialen Miteinander für Lernende und damit auch für Lehrende zu einem weitestgehend gewaltfreien Ort.

Alle neuen Beauftragten erhalten zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Alltagsgewalt ein „Starter Pack“ mit Praxishandbuch plus Schulung. So werden sie in ihr neues Aufgabengebiet eingeführt und mit relevanten Materialien vertraut gemacht, damit sie bei ihrer Multiplikator*innenarbeit diese Themen gut vertreten können.

Das regelmäßig überarbeitete Praxishandbuch „War ja nur Spaß“ und begleitende Schulungen stehen allen Mitarbeitenden innerhalb der städtischen Bildungskette fortwährend zur Verfügung.

Das Thema wird als Baustein in die bestehenden Führungskräfte-schulungen integriert.

Indikatoren der Zielerreichung

Die beschriebenen Produkte sowie Veranstaltungen zum Praxishandbuch sind verstetigt und werden regelmäßig reproduziert bzw. durchgeführt.

Alle neuen Beauftragten erhalten zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Alltagsgewalt ein „Starter Pack“ mit Praxishandbuch plus Schulung.

Es ist eine dauerhafte und fortlaufende Schulungsstruktur zum Einsatz des Handbuchs entwickelt.

Alle Leitungskräfte, Lehrkräfte und städtischen pädagogischen Kräfte sind zum Thema Geschlechtergerechtigkeit sowie Alltagsgewalt geschult.

Es ist eine dauerhafte Referatszuständigkeit für die koordinierende und operative Bearbeitung der Handbuch- und der Starter-Packlogistik eingerichtet.

Das Praxishandbuch sowie alle in der Maßnahme beschriebenen Strukturen und Prozesse sind Teil des Qualitätssicherungsprozesses an den städtischen Schulen und Ganztageeinrichtungen.

Beschreibung der Maßnahme.

Den Lehrkräften und dem pädagogischen Personal in der städtischen Schul- und Ganztagsbildung wird das Handbuch mittels Einführungsveranstaltungen vorgestellt.

Es wird mit Einführung des Praxishandbuchs eine dauerhafte Schulungsstruktur entwickelt, die stabil sicherstellt, dass alle städtischen Schulhierarchien und Lehrkräfte, sowie alle pädagogischen Kräfte in der städtischen Ganztagsbildung den Inhalt kennen, umsetzen und auffrischen können.

Alle neuen Beauftragten erhalten zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Alltagsgewalt ein „Starter Pack“ mit Praxishandbuch plus Schulung.

Es wird eine dauerhafte Referatszuständigkeit mit entsprechenden Ressourcen eingerichtet, die sicherstellt, dass alle Formate des Praxishandbuchs inklusive „Starter Pack“ regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden. Dies umfasst die aktualisierte Wiederauflage, Zusammenstellung, Distribution/Versand/Überreichung des Handbuchs, sowie die Auflage, Koordination und stabile Begleitung von Grund- und Aufbau-schulungen zum Praxishandbuch und die Koordination des „Starter Packs“. Hierzu gehört auch, dass ausreichend Zugriff auf die gedruckten und die digitalen Versionen des Praxishandbuchs gewährleistet ist.

Das Praxishandbuch wird Teil des Qualitätssicherungsprozesses an den städtischen Schulen und Ganztageeinrichtungen.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 12, 13, 14, 15

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 6, 11, 21, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der beteiligten Personen und Stellen (vorbehaltlich der Konsolidierung des Stellenplanes) und unter Zuschaltung von adäquaten

und fest zu installierenden Ressourcen für ein Implementierungs- und Finanzierungs-konzept sowie Umsetzung

Sachmittel für die Finanzierung der Koordination, der Produktion, der entsprechenden Handbuch- und Materialaktualisierungen sowie der Fortbildungsstruktur

Zeitraumen der Umsetzung

2022: Das Implementierungs- und Finanzierungs-konzept ist dem Stadtrat vorgelegt.

2023: Die Einführungsveranstaltungen sind durchgeführt.

2024: Die dauerhafte Produktion des Praxishandbuchs, des „Starter Packs“ und der Fortbildungsstruktur sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten sind eingerichtet.

Verantwortlich – in Kooperation mit

Pädagogisches Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement im Referat für Bildung und Sport



3.3 Häusliche Gewalt/Täter*innenprävention/Femizide

Gewalt in der Partnerschaft betrifft Menschen aller Geschlechter (als Opfer, als Täter*innen, als beteiligte Dritte und/oder als Mitwisser*innen) und findet in allen sozialen Schichten statt. Wer Gewalt erlebt und wer Gewalt ausübt ist jedoch nicht zufällig oder gleichmäßig unter den Geschlechtern verteilt, sondern Ausdruck eines binär strukturierten, patriarchalen Geschlechterverhältnisses, welches durch diese Gewalt aufrechterhalten wird. Häusliche Gewalt und Femizide trifft damit nicht nur die unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen, sondern sind ein gesellschaftliches Phänomen, das als solches erkannt und bekämpft werden muss.

Opfer von Häuslicher Gewalt sind zu über 81 Prozent Frauen. Die Täter sind zum überwiegenden Teil Männer. Etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner. Die Hälfte der Opfer hat in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Tatverdächtigen gelebt. Bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen in Partnerschaften sind die Opfer zu 98,1 Prozent weiblich, bei Stalking, Bedrohung und Nötigung in der Partnerschaft sind es 89 Prozent. Bei vorsätzlicher einfacher Körperverletzung waren 79,5 Prozent der Opfer Frauen und bei Mord und Totschlag in Partnerschaften waren es 76,4 Prozent.¹²

¹² Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019

➔ **3.3.1 Multiprofessionelle Ringvorlesung zu Gefährdungsanalyse, Gefahrenmanagement und Kinderschutz**

Handlungsbedarf

Die Istanbul-Konvention stellt in Art. 31 klar, dass in allen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder mit Vorrang berücksichtigt werden muss. In der Praxis der Familiengerichte konkurrieren in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren die Paradigmata „Gewaltfreiheit in der Familie“ und „Fortsetzung einer kooperativen Elternschaft nach Trennung“ oft miteinander und erzeugen erneute und bedrohliche Gefahrensituationen für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder.

Ziele

Die Praxisimplementation von Gefährlichkeitseinschätzungen gemäß Sonderleitfaden/Münchener Modell in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei Häuslicher Gewalt sollen befördert und nachhaltig gesichert werden.

Indikatoren der Zielerreichung

Die multiprofessionelle Ringvorlesung hat stattgefunden.

Die Vorträge stehen zur Fort- und Weiterbildung online zur Verfügung.

Beschreibung der Maßnahme

In Art. 51 fordert die Istanbul-Konvention eine explizite und interinstitutionelle Gefährdungsanalyse und ein entsprechendes Gefahrenmanagement. Die Annahme, mit der räumlichen Trennung sei die Gewaltausübung zwangsläufig zu Ende, ist nachweislich falsch. Die Zeit der Trennung ist statistisch gesehen die gefährlichste Zeit für die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen.

In der bundesdeutschen Verfahrenspraxis in Verwaltung, Justiz und Beratung müssen vor Ort funktionierende interprofessionelle Mechanismen zur Gefährdungsabschätzung (risk assessment) und Gefahrenabwehr etabliert werden.

Im Herbst 2021 startet im Amtsgerichtsbezirk München die Pilotphase zur Erprobung und Implementierung eines Fragebogens als Instrument zur Dokumentation und zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden/Münchener Modell in kindschaftsrechtlichen Verfahren.

Eine Ringvorlesung zu den wissenschaftlichen Grundlagen von Gefährlichkeitseinschätzung ab Oktober 2021 dient dem fachlichen Input und Austausch, sowie der Schulung von Multiplikator*innen. Die wissenschaftlichen Implikationen von Gefährdungseinschätzung sollen

in der Vorlesungsreihe themenspezifisch aufbereitet und in ihrem Praxisbezug diskutiert und reflektiert werden. Die Online-Vorträge werden im Nachgang auf der Homepage der Katholischen Stiftungshochschule zur Verfügung gestellt und dienen der nachhaltigen Sicherung und weiteren Verwendung für die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und Multiplikator*innen.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 12, 15, 18, 26, 31, 51

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bayerische Staatsministerium der Justiz fördern die Begleitforschung zur Evaluierung dieser Praxisimplementation sowie die Online-Ringvorlesung u. a. im Rahmen des Bundesinnovationsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (verantwortlich: Prof. Dr. Susanne Nothhafft, KSH München).

Zeitrahmen der Umsetzung

Online-Ringvorlesung „Safety first: Gemeinsam handeln – Gewalt bekämpfen – Betroffene stärken“ von Oktober 2021 bis Januar 2022, anschließendes zur Verfügung stellen der Vorträge als Fort- und Weiterbildungsangebot zu Gefährdungsanalyse, Gefahrenmanagement und Kinderschutz für Fachkräfte und Multiplikator*innen

Verantwortlich – in Kooperation mit

Kooperation des Familiengerichts München, der Katholischen Stiftungshochschule München, der Gleichstellungsstelle für Frauen und „Frauen helfen Frauen“ München e. V. und mit der freundlichen Unterstützung des K 105 Opfer-schutz des Polizeipräsidiums München

➔ **3.3.2 Umsetzungskonzept zur Implementierung von Schulungen für Schulsozialarbeiter*innen bzgl. Handlungssicherheit und pädagogischer Präventionsarbeit zu Geschlechtergerechtigkeit und Gewaltdynamik in Partnerschaften**

Handlungsbedarf

Partnerschaftsgewalt ist in unserer Gesellschaft weiterhin nicht rückläufig. Die transgenerationale Weitergabe dieser Gewaltstrukturen ist als Hauptproblematik bisher nicht einzudämmen. Sie fußt nicht zuletzt auf unseren geschlechterhierarchischen Strukturen und den damit verbun-

denen geschlechterbezogenen Alltagsgewalterfahrungen von Mädchen* und Jungen* in den schulischen Bezügen. Um diese Dynamiken aufzubrechen, ist es effizient, im Kindes- und Jugendalter mit einer geschlechtergerechten und gleichstellungsorientierten Pädagogik zum Thema Gewalt in Beziehungen im Bereich Schulsozialarbeit anzusetzen.

Für Träger der Schulsozialarbeit in München ist es daher wesentlich, auf ein diesbezügliches Schulungsangebot mit Augenmerk auf Prävention und Bewusstseinsbildung zugreifen zu können. Das Schulungskonzept für Fachkräfte der Schulsozialarbeit sollte dabei ebenfalls beinhalten, dass externe Fachkräfte themenbezogen begleitend in die pädagogischen Prozesse der Schulsozialarbeit einbezogen werden können.

Die Träger der Schulsozialarbeit haben unterschiedliche Hintergründe und verfügen zu diesem Thema über unterschiedliche Zugänge und Expertise. Es ist daher zielführend, in Abstimmung mit der Münchner Landschaft der Schulsozialarbeit und Schulpädagogik, den Schutz- und Hilfeeinrichtungen für Frauen* und Kinder, spezialisierten Einrichtungen zum Schutz von Mädchen* und ggf. weiterer Fachlandschaft sowie des Referats für Bildung und Sport und des Sozialreferats der Landeshauptstadt München ein geschlechtergerechtes und gleichstellungsorientiertes Schulungskonzept zu erstellen.

Ziele

Das Umsetzungskonzept ist entwickelt.

Indikatoren der Zielerreichung

Die Inhalte des Schulungskonzepts sind beschrieben.

Die nötigen Prozesse und Kapazitäten, die zur Umsetzung benötigt werden, sind beschrieben. Das Umsetzungskonzept ist mit den oben genannten Akteur*innen erarbeitet und abgestimmt.

Beschreibung der Maßnahme

Gewalt gegen Mädchen* ist kausal mit dem Bewusstsein von Geschlechtergerechtigkeit verbunden. Effektive und vor allem strukturelle Gleichstellung von Mädchen*, Antidiskriminierungsarbeit, die Thematisierung geschlechterbezogener Gewaltstrukturen und -dynamiken, auch in freundschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen, kann langfristig zu einer Reduzierung von Gewalt gegen Mädchen* führen.

Die Daten und Zahlen zu den Fällen von Gewalt gegen Mädchen* sind erschreckend, die Dunkelziffer ist hoch. Neben dem Ansatz, die Opfer von Gewalt durch Beratung, Begleitung und entsprechende Unterkünfte zu schützen, muss auf

die Verhinderung von Gewalt ein zentrales Augenmerk gelegt werden.

Ein entsprechendes Schulungsangebot muss daher der Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen und regelmäßig und dauerhaft etabliert werden, um eine Bewusstseins- und Verhaltensbildung einzuleiten und letztendlich zu erzielen. In diesem Konzept sollte inhaltlich der Rahmen zu aktuellem Grundwissen für die pädagogischen Fachkräfte abgesteckt sein ebenso zu den wesentlichen Informationen sowie zu den methodischen Herangehensweisen für die verschiedensten Altersstufen von Schüler*innen. Neben den Inhalten sind ebenfalls mögliche Umsetzungsprozesse und die zugehörigen Umsetzungsebenen festgehalten.

Alle Inhalte, Prozessschritte und Umsetzungsebenen sind dabei geschlechterdifferenziert und gleichstellungsorientiert zu betrachten und entsprechend schriftlich zu festzuhalten.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 12, 13, 15

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Gemeinsame Arbeitskapazitäten aller am Entwicklungsprozess beteiligten arbeitsfeldübergreifenden Expert*innen

Zeitraumen der Umsetzung

2022/2023

Verantwortlich – in Kooperation mit

Frauenhilfe München in gemeinsamer Erarbeitung und Abstimmung mit der Münchner Landschaft der Schulsozialarbeit und Schulpädagogik, den Schutz- und Hilfeeinrichtungen für Frauen* und Kinder, spezialisierten Einrichtungen zum Schutz und zur pädagogischen Begleitung von Mädchen* und ggf. weiterer Fachlandschaft sowie mit dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München



3.3.3 Benennung eines Platzes für die Opfer von Femiziden

Handlungsbedarf

Über 300 Frauen wurden in Deutschland nach der kriminalstatistischen Auswertung des Bundeskriminalamts im Rahmen von Partnerschaftsgewalt getötet.¹³ Dieses Leid ist in der Öffentlichkeit immer noch kaum präsent. Ein öffentlicher Platz (mit Denkmal oder Gedenktafel) benennt diese Opfer, gibt ihnen öffentliche Aufmerksamkeit und ermöglicht einen Ort für Kundgebungen oder gemeinsame Gedenkveranstaltungen.

Ziele

Ein Platz in München gedenkt der Opfer von Femiziden. Der Platz ist als Treffpunkt für Kundgebungen oder gemeinsames Gedenken geeignet.

Indikatoren der Zielerreichung

Ein öffentlicher Platz wurde den Opfern von Femiziden gewidmet und in der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Beschreibung der Maßnahme

Das Wort „Femizid“ wurde international geprägt, um Tötungsdelikte an Frauen aufgrund ihres weiblichen Geschlechts zu politisieren und die damit verbundene patriarchale Verfasstheit der globalen Gesellschaft zu verdeutlichen: Frauenmorde sind nicht allein Tötungsdelikte, sondern ebenso Ausdruck geschlechterhierarchischer Kontrolle, Macht und Unterdrückung von Frauen. Das Bundeskriminalamt meldete für das Jahr 2019 307 Tötungen an Frauen im Kontext von Partnerschaftsgewalt (Delikte Mord und Totschlag sowie Körperverletzung mit Todesfolge).

Die meisten Tötungen werden in Trennungszusammenhängen verübt, in denen Frauen sich trennen möchten. Frauen im Lebensalter zwischen 25–55 sind im Besonderen betroffen, die Tötungen erfolgen quer durch alle Bildungsschichten. Die Tötungsdelikte an Frauen liegen seit Jahren auf hohem Niveau. Studien zeigen, dass Gewalt gegen Frauen medial wenig sichtbar ist.¹⁴ Verharmlosende Bezeichnungen wie „Familiendrama“ oder „Eifersuchtstragödie“ befördern Vorstellungen, dass tragische Schicksale zu unvorhersehbarer und plötzlicher Gewalteskalation führen, nicht jedoch in gesellschaftlichen Strukturen gesucht wird. Entsprechend mündet eine solche Form der Berichterstattung langfristig auch nicht in gesell-

schaftlichen und politischen Veränderungen, sondern konserviert Gewalt gegen Frauen als privates Thema.

Um das Leid der Frauen durch die gesellschaftlich bedingten Ungleichheits- und Gewaltstrukturen sichtbar zu machen und aus der öffentlichen Wahrnehmung und Einordnung als privates Thema herauszuholen, wird die Benennung eines Platzes mit Denkmal für die im Rahmen häuslicher Gewalt getöteten Frauen veranlasst. An diesem Platz können sich Frauenorganisationen und Aktivist*innen zu Kundgebungen oder weiteren Veranstaltungen zu diesem Thema treffen, um für gesellschaftliche und strukturelle Veränderungen einzutreten.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 13

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 22

Ressourcen

Je nach Grundsatzentscheidung können Kosten für die Anbringung einer Gedenktafel o.ä. entstehen oder ein Beschluss des Kommunal Ausschusses notwendig werden.

Zeitrahmen der Umsetzung

2022 bis 2024

Verantwortlich – in Kooperation mit

Gleichstellungsstelle für Frauen, Kooperationen ergeben sich aus der Grundsatzentscheidung

➔ 3.3.4 Informationen zum Hilfesystem bei häuslicher Gewalt

Handlungsbedarf

Häusliche Gewalt kann jeden Menschen treffen – der Weg aus einer gewalttätigen Beziehung verlangt Kraft und Mut. Häufig wissen Betroffene nicht, wohin sie sich wenden sollen und dass sie Anspruch auf Hilfe und Unterstützung haben. U. a. die Beratungsstellen in München, das bundesweite Hilfetelefon und die Frauenhäuser helfen, einen Weg aus der Gewalt zu finden. Nachbarschaft, Freundeskreis oder Fachkräfte in sozialen Einrichtungen sind häufig ebenfalls unsicher, ob sie die Situation richtig bewerten und wie sie helfen können. Eine übersichtliche Information zu den Einrichtungen zum Gewaltschutz in München kann erste Orientierung geben.

Ziele

Städtische und geförderte soziale Einrichtungen in den Münchner Stadtteilen werden im Rahmen der Kampagne gegen geschlechtsspezifische

¹³ Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019

¹⁴ Christine E. Meltzer, *Tragische Einzelfälle? Wie Medien über Gewalt gegen Frauen berichten*. Otto-Brenner-Stiftung Arbeitspapier 47, 2021.

Gewalt mit Informationsmaterial zum Hilfesystem bei häuslicher Gewalt versorgt. Die Einrichtungen sind sensibilisiert und informiert über Beratungseinrichtungen bei Verdachtsfällen und Opfern von häuslicher Gewalt.

Indikatoren der Zielerreichung

Informationsmaterialien zu den Beratungs- und (Not-)Hilfeeinrichtungen in München für Opfer von häuslicher Gewalt sind erstellt. Die Materialien liegen den sozialen Einrichtungen in den Münchner Stadtteilen vor.

Beschreibung der Maßnahme

Als flankierende Maßnahme zu der öffentlichen Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt sollen die sozialen Einrichtungen in den Stadtteilen mit Informationsmaterial zu den Beratungs- und Schutzeinrichtungen in München versorgt werden, um zu dem Thema sensibilisiert und informiert zu sein. Die Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt hat u. a. das Ziel, Opfern von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt einen Weg aus der Gewalt in das Hilfe- und Unterstützungssystem aufzuzeigen. Außerdem sollen Fachkräfte, Nachbarn, Menschen im Umfeld von betroffenen Personen hinsehen, aufmerksam sein und auf Unterstützungsangebote hinweisen können. Die Gleichstellungsstelle für Frauen wird städtischen und geförderten Einrichtungen entsprechende Informationsmaterialien zur Verfügung stellen. Dazu gehören u. a. Mütter- und Familienzentren, Sozialbürgerhäuser, Alten- und Servicezentren, Nachbarschaftshilfen und -treffs, Stadtteilbibliotheken. Die Informationen können an Opfer häuslicher Gewalt weitergegeben werden. Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen haben selbst Informationen, wohin sie sich in Verdachtsfällen wenden können.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 12, 13, 19, 20

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 22

Ressourcen

Herstellungs- und Druckkosten für die Materialien und Verteilungskosten werden aus dem Budget der Gleichstellungsstelle für Frauen bestritten

Zeitrahmen der Umsetzung

Während der Kampagne zu geschlechtsspezifischer Gewalt im November 2022 im Rahmen der Aktionswochen anlässlich des Tags gegen Gewalt an Frauen

Verantwortlich – in Kooperation mit

Gleichstellungsstelle für Frauen



3.3.5 Ausbau der Frauenhäuser/Planung von Frauenhäusern für spezielle Zielgruppen/ Frauenhaus für psychisch kranke Frauen

Fortgeführte Maßnahme aus dem 1. Aktionsplan der Landeshauptstadt München 2019–2021 (Maßnahme 3.5.5):

Psychisch kranke und/oder suchtmittelabhängige Frauen, die von Partnerschaftsgewalt (psychisch, physisch, sexualisiert) betroffen sind, können in den bestehenden Frauenhäusern nicht aufgenommen werden. Der Münchner Stadtrat hat bereits den Aufbau eines entsprechenden Angebots beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 /V 01412 und V 02545), als nächste Schritte müssen ein Träger gefunden und das Frauenhaus konkret eingerichtet werden.



3.3.6 Gesundheitliche Aspekte von geschlechtsspezifischer Gewalt

Fortgeführte Maßnahme aus dem 1. Aktionsplan der Landeshauptstadt München 2019–2021 (Maßnahme 3.5.3):

Erstellung, Aktualisierung und Entwicklung von Materialien zur sensiblen und kompetenten Beachtung von Gewalterfahrung in der Gesundheitsversorgung zur Schulung von Multiplikator*innen und Optimierung der gesundheitlichen, medizinischen und psychosozialen Versorgung für gewaltbetroffene Patient*innen. Die Maßnahme wurde vom Gesundheitsreferat vollständig umgesetzt. Damit können die entwickelten Materialien zum Einsatz kommen.



3.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jeder Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Dazu zählen u. a. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff oder Missbrauch, sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation. Sexualisierte Gewalt ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet. Die polizeiliche Kriminalitätsstatistik verzeichnet 2019 rund 15.000 Fälle sexualisierter Gewalt, bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen in Partnerschaften sind die Opfer zu 98,1 Prozent weiblich. Diese Statistik umfasst aber nur die angezeigten Taten.¹⁵ Nach repräsentativen Befragungen erleben knapp 60 Prozent der Frauen in ihrem Leben sexuelle Belästigung. Jede siebte Frau wird Opfer schwerer sexualisierter Gewalt.¹⁶

Um die Istanbul-Konvention ratifizieren zu können, wurde 2016 das Sexualstrafrecht verschärft und stellt seitdem jeden sexuellen Übergriff unter Strafe, der gegen den erkennbaren Willen einer Person ausgeführt wird.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat im Laufe der Recherchen zur Aktualisierung ihrer Broschüre „Vergewaltigung“ unter Berücksichtigung des reformierten Sexualstrafrechts eine Versorgungslücke für Opfer von sexueller Gewalt in München aufgedeckt, die insbesondere die medizinische Akutversorgung nach sexueller Gewalt¹⁷ sowie die Vernetzung und Koordinierung medizinischer und psychosozialer Hilfsangebote betrifft.

Auch Mädchen* sind Opfer sexualisierter Gewalt, im häuslichen Umfeld, in der Öffentlichkeit und in der Schule. Um Mädchen* im Bereich der städtischen Schulen vor allgemeiner und sexueller Gewalt wirksam zu schützen, müssten perspektivisch entsprechende Schutzkonzepte, -räume und Notfallpläne entwickelt werden. Dazu sind in diesem Aktionsplan jedoch keine Maßnahmen vorgesehen.



3.4.1 Verbesserung der Akutversorgung nach sexueller Gewalt

Handlungsbedarf

Medizinische Fachkräfte sind oft die ersten und nicht selten die einzigen Ansprechpersonen von Opfern sexueller Gewalt. Die schnelle und unkomplizierte Inanspruchnahme einer qualitativ

hochwertigen Akutversorgung hat einen großen Einfluss auf die Bewältigung der Gewalterfahrung. Sie kann gravierenden Folgen von sexueller Gewalt für körperliche, reproduktive und psychische Gesundheit vorbeugen und einen Zugang zu psychosozialer Beratung und sonstiger Unterstützung für die Opfer schaffen.

Die Sicherstellung der Akutversorgung nach sexueller Gewalt ist im Artikel 25 der Istanbul-Konvention geregelt. Die Istanbul-Konvention sieht vor, dass umfassende Versorgungsangebote leicht zugänglich und in ausreichender Zahl für Opfer sexueller Gewalt zur Verfügung stehen. Dementsprechend sowie laut deutschen und internationalen medizinischen Richtlinien soll die Akutversorgung nach einem sexuellen Übergriff sowohl die rechtsmedizinische Versorgung als auch die körperliche und gynäkologische Untersuchung des Opfers, die klinische Erhebung seines psychischen Status und die Weiterverweisung an eine psychosoziale Fachberatung umfassen.

Gesundheitliche Aspekte von sexueller Gewalt und die medizinische Versorgung der Opfer werden leider zu selten in den Fokus genommen. Hier besteht immer noch großer Handlungsbedarf.

Ein erster Schritt erfolgte auf Bundesebene im März 2020: Mit Einführung des § 27 Absatz 1 Satz 6 im Sozialgesetzbuch V (SGB V) wurde die vertrauliche Spurensicherung zur Leistung der gesetzlichen Krankenkassen gemacht. Nun sind Krankenkassen und Länder verpflichtet, Verträge über die Erbringung dieser Leistung zu schließen. In Bayern hat das Gesundheitsministerium im Juli 2021 entsprechende Verhandlungen gestartet. In München wurden folgende Handlungsbedarfe identifiziert:

1. Die medizinische Akutversorgung nach sexueller Gewalt ist nicht standardisiert und erfolgt nicht in allen Kliniken bzw. Praxen in München nach einheitlichen Qualitätsstandards. Viele medizinische Fachkräfte sind unsicher über das Vorgehen bei der Akutversorgung von Opfern sexueller Gewalt. Der Alltag und die Rahmenbedingungen in Kliniken und Praxen erschweren es, den hohen Anforderungen der Akutversorgung nach sexueller Gewalt gerecht zu werden.
2. Opfer sexueller Gewalt nehmen zu selten professionelle medizinische oder psychosoziale Hilfe in der Akutphase nach einem sexuellen Übergriff in Anspruch. Laut Sicherheitsreport des Polizeipräsidiums werden in München ca. 300 Vergewaltigungen im Jahr registriert. Bei Sexualdelikten gibt es allerdings eine hohe Dunkelziffer:

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Müller, Ursula und Schröttle, Monika: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004*

¹⁷ Lisa Fischer: *Analyse/Studie Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt. Institut für Menschenrechte 2020*

Laut Kriminalstudien werden nur zwischen 6 % und 15 % dieser Delikte angezeigt. Laut dem Gesundheitsreferat (GSR) vorliegenden Zahlen wurden 2018 lediglich etwa 80 weibliche Opfer sexueller Gewalt in den Münchner Frauenkliniken akut behandelt. Besonders gefährdete Gruppen wie Frauen* mit Behinderung, trans Frauen* oder geflüchtete Frauen* erreichen besonders selten Hilfsangebote.

Ziele

Fachkräfte in der medizinischen Versorgung und psychosoziale Betreuung sind über das Vorgehen bei der Akutversorgung informiert. Die Qualität der Versorgung von Opfern sexueller Gewalt ist somit verbessert und das Vorgehen in den unterschiedlichen Kliniken und Beratungsstellen ist bei Bedarf vereinheitlicht. Opfer von sexueller Gewalt sind über die Notwendigkeit und die Wege der Akutversorgung nach sexueller Gewalt informiert. Die Inanspruchnahme von Hilfen in der Akutphase nach dem Übergriff wird verbessert.

Indikatoren der Zielerreichung

Die relevanten Akteur*innen haben sich regelmäßig getroffen und sind vernetzt. Qualifizierte Informationen, Arbeitshilfen und Untersuchungsmaterial für die Akutversorgung von Opfern sexueller Gewalt stehen Fachkräften in Kliniken und Beratungsstellen zur Verfügung. Qualifizierte Informationen zur Akutversorgung nach sexueller Gewalt stehen (potentiellen) Opfern zur Verfügung.

Beschreibung der Maßnahme

Zur Zielerreichung sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Das GSR führt eine Analyse der Versorgungssituation und des Handlungsbedarfs durch (bis Dezember 2020).
2. Das GSR organisiert einen Workshop mit den relevanten Akteur*innen (insbesondere aus den Bereichen der medizinischen Versorgung, psychosozialer Beratung und Verwaltung), um die identifizierte Handlungsbedarfe zu diskutieren, ggf. zu ergänzen sowie Maßnahmen zu entwickeln. Zur Konkretisierung der Maßnahmen werden bei Bedarf weitere Treffen mit kleineren Arbeitsgruppen organisiert (bis Dezember 2021).
3. Das GSR schlägt dem Stadtrat ein Konzept vor (bis Dezember 2021). Das Konzept enthält Maßnahmen in folgenden Bereichen: Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung, Bereitstellung von Untersuchungsmaterial, Vermittlung von Wissen und Informationen an Fachkräften, verbesserte Öffentlichkeitsarbeit und bessere Vermittlung von Opfern sexueller Gewalt in das psychosoziale Hilfesystem.

4. Die Maßnahmen werden in einem Zeitraum von vier Jahren (bis Ende 2025) umgesetzt. Nach Ablauf der vier Jahre werden die Ergebnisse der Maßnahmen ausgewertet und dem Stadtrat vorgelegt.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 25

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 14, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der beteiligten Stellen
Finanzielle Ressourcen für Sach- und Dienstleistungen (z. B. Aufbau einer Internetseite oder Bereitstellung von Untersuchungsmaterialien). Ein entsprechender Finanzierungsbeschluss ist für November 2021 geplant

Zeitraum der Umsetzung

2020 bis 2025

Verantwortlich – in Kooperation mit

Gesundheitsreferat, Fachstelle Frau & Gesundheit und Gendermedizin (GVO41) in Kooperation mit relevanten Akteur*innen aus der medizinischen Versorgung und des psychosozialen Hilfesystems



3.5 Gewalt im Kontext von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitssystem

Menschen, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder aus anderen Gründen in ihrer Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit eingeschränkt sind und Unterstützung, Hilfe und Pflege benötigen, befinden sich in einer Situation der Abhängigkeit. Ein Machtgefälle entsteht. Wo es starke Machtgefälle gibt, besteht immer die Gefahr, dass es zu Gewalt kommt – je größer die Abhängigkeit, desto größer die Wahrscheinlichkeit eines Übergriffs. Frauen sind hier besonders betroffen, gerade wenn mehrere Faktoren zusammen kommen, die ein Abhängigkeitsverhältnis verstärken.

Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitssystem haben sich in den letzten Jahren intensiv mit Formen von struktureller Gewalt auseinandergesetzt. Gewalt in Einrichtungen ist ein dauerhaft aktuelles Problem. Es erfordert Konzepte zur Prävention, Intervention sowie zur Nachsorge und Aufarbeitung. Eine Tabuisierung des Themas verschärft das Problem. Ziel ist es daher, eine Kultur des Hinschauens und der Reflexion über den Umgang miteinander im Alltag zu leben. Gleichzeitig gilt es Beziehungs-

muster, Strukturen und Machtgefüge zu hinterfragen, um wirksame Maßnahmen der Gewaltprävention, Intervention und Nachsorge zu etablieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies geschah und geschieht in Leitfäden, Selbstverpflichtungen, Schutzkonzepten und Sensibilisierungsmaßnahmen in Einrichtungen. Zum Beispiel liegen vor:

- Gewaltschutzkonzept für die Unterkünfte des Wohnungslosen- und Flüchtlingsbereiches der Landeshauptstadt München
- Leitfaden zur Erarbeitung einrichtungsspezifischer Konzepte zur Gewaltprävention in Einrichtungen der Langzeitpflege in München
- Gewaltprävention in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen – Selbstverpflichtung der Träger*innen

Eine Schutzfunktion können diese Konzepte jedoch nur dann entwickeln, wenn sie aktiv und kontinuierlich in die Praxis umgesetzt werden.



3.5.1 Implementierung der Selbstverpflichtungserklärung an Einrichtungen der Behindertenhilfe

Handlungsbedarf

Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben oder arbeiten und auf Unterstützung und Pflege angewiesen sind, weisen eine häufigere Gewalterfahrung auf als andere. Unter ihnen sind Frauen und Mädchen besonders gefährdet. Die Selbstverpflichtungserklärung von 23 Münchner Einrichtungen der Behindertenhilfe kommuniziert eine klare Haltung gegen jede Form der Gewalt und behandelt die Themen Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Nachsorge. Die Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung soll unterstützt werden.

Ziele

Unterstützung der Implementierung der Selbstverpflichtungserklärung zur Gewaltprävention an 23 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung Berücksichtigung der spezifischen Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Behinderung.

Indikatoren der Zielerreichung

Der Workshop mit den unterzeichnenden Einrichtungen hat stattgefunden. In einem fachlichen Austausch über die praktische Umsetzung der Selbstverpflichtung wurden Maßnahmen gegen die spezifische Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Behinderung thematisiert.

Beschreibung der Maßnahme

Die Münchner Träger der Behindertenhilfe haben eine Selbstverpflichtung zur Gewaltprävention

erarbeitet und gemeinsam mit Bürgermeisterin Verena Dietl unterzeichnet. Der Prozess wurde vom Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter Einbeziehung der Heimaufsicht begleitet.

23 Organisationen, die Wohnheime, Wohngruppen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen betreiben, haben eine klare Haltung zu Gewalt und zur Bedeutung von Gewaltprävention dokumentiert. In der Selbstverpflichtung bekennen sie sich zu vorbeugenden Maßnahmen, zu fachlichen Weiterbildungen, zur Einrichtung von Beschwerdestellen für Opfer von Gewalt und zur Intervention in kritischen Situationen. Die Klient*innen sollen in ihrer Selbstbestimmung gestärkt und dabei unterstützt werden, Grenzüberschreitungen anzusprechen. Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen und die Gleichstellungsstelle für Frauen haben das Thema Gewaltbetroffenheit von behinderten Frauen und Mädchen in den letzten Jahren immer wieder in der (Fach-)Öffentlichkeit sichtbar gemacht und bei der Verabschiedung des zweiten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Selbstverpflichtung von Träger*innen der Behindertenhilfe zur Gewaltprävention angeregt.

Zur Implementierung der Selbstverpflichtungserklärung: „Gewaltprävention in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“ wird ein Workshop durchgeführt mit den Einrichtungen, die die Selbstverpflichtung unterzeichnet haben. Dort soll ein fachlicher Austausch u. a. über die praktische Umsetzung der Selbstverpflichtung, die Entwicklung von Maßnahmen zur Gewaltprävention und deren Wirksamkeit, unterstützende Fortbildungsmaßnahmen, Einrichtung von Meldesystemen und Beschwerdemanagement und Interventionsmaßnahmen stattfinden. Geschlechtsspezifische Aspekte, insbesondere die spezifische Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Behinderung, werden dabei thematisiert.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 12, 13, 15, 16, 18, 19

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Arbeitszeit des Koordinierungsbüros zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Heimaufsicht

Zeitraumen der Umsetzung

Bis 2024

Verantwortlich – in Kooperation mit
S-I-B13 in Kooperation mit KVR-I/24 FQA
Heimaufsicht

3.5.2 Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt in der Langzeitpflege mit geschlechtsspezifischem Fokus

Handlungsbedarf

Menschen, die pflegebedürftig werden und damit auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, müssen hierdurch häufig fremde Menschen nah an sich heranlassen. Diese Nähe bedarf eines professionellen Umgangs sowie einer Basis von Vertrauen. Pflegebedürftigkeit wird von Seiten der zu Pflegenden als ein Autonomieverlust erlebt, der mit Ängsten und Abhängigkeiten verbunden sein kann. Auch wenn die beruflich Pflegenden die zu Pflegenden in ihrer Ganzheitlichkeit sehen und nach individuellen Bedürfnissen versorgen, ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu Übergriffen oder zu Gewalt kommen kann.

Frauen sind hier besonders betroffen. Einerseits sind 2/3 der zu Pflegenden und 4/5 der beruflich Pflegenden Frauen.¹⁸ Andererseits können insbesondere bei Frauen mehrere Faktoren zusammenkommen, die ein Abhängigkeitsverhältnis noch verstärken: Statistisch sind sie älter, ärmer und einsamer.¹⁹ Aber auch beruflich Pflegenden sind Gewalt ausgesetzt und benötigen Wissen und Strukturen für den richtigen Umgang.

Nur indem für das Thema sensibilisiert wird und es offen angesprochen wird, ist ein bewusstes Gegensteuern möglich. Verfahren und Konzepte zum Schutz vor und zum Umgang mit Gewalt können dann entwickelt werden.

¹⁸ Pflegebedürftige nach Versorgungsart, Geschlecht und Pflegegrade 2019, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Tabellen/pflegebeduerftige-pflegestufe.html;jsessionid=06DC6AF53A43528A27C1645608693948.live722>, abgerufen am 17.06.21

„Im Jahr 2020 waren rund 83 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Altenpflege in Deutschland Frauen ...“, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1029877/umfrage/verteilung-von-pflegekraefte-in-deutschland-nach-pflegeart-und-geschlecht/>, abgerufen am 17.06.21

¹⁹ – Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung am 31.12.2019 nach Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund; Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. @Statistisches Amt München.

– „Allerdings kommt es im sehr hohen Alter zu einem Anstieg der Einsamkeit – bei Frauen etwas stärker als bei Männern“; Einsamkeit im Alter, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/aeltere-menschen/aktiv-im-alter/einsamkeit-im-alter-135712>, abgerufen am 22.06.21

– Münchner Armutsbericht 2017; LH München; www.muenchen-gegen-armut.de

Der Leitfaden zur Erarbeitung einrichtungsspezifischer Konzepte zur Gewaltprävention in Einrichtungen der Langzeitpflege²⁰ wurde in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Münchner Pflegekonferenz erarbeitet und herausgegeben. Dem Münchner Stadtrat wurde er in 2020 bekannt gegeben. Mit dem Leitfaden steht den Pflegeeinrichtungen ein Rahmen und ein Handwerkskoffer zur Erstellung von Gewaltpräventionskonzepten zur Verfügung.

Ziele

Der o. g. Leitfaden ist in der Praxis bekannt. Konzepte und Verfahren zur Gewaltprävention und zum Umgang mit Gewalt werden entwickelt bzw. sind vorhanden. Das Amt für Soziale Sicherung unterstützt den Prozess der Maßnahmenentwicklung und Umsetzung von Gewaltprävention in der Praxis aktiv.

Indikatoren der Zielerreichung

Eine Befragung der Praxis zur Kenntnis der Inhalte des Leitfadens sowie ggf. zur Umsetzung und Implementierung des Leitfadens wurde durchgeführt.

Die Ergebnisse der Befragung sind ausgewertet und veröffentlicht.

Es ist bekannt, welche Formen der Unterstützung die Pflegeeinrichtungen für die Umsetzung von Gewaltschutz benötigen. Entsprechende Unterstützungsmaßnahmen werden entwickelt und auf den Weg gebracht.

Entsprechend den Ergebnissen der Befragung werden bestehende Förderungen ggf. den Bedarfen angepasst.

Beschreibung der Maßnahme

Qualifikationen zur Gewaltprävention in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind bereits seit Jahren förderfähig. Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt sind jedoch ein stetiger Prozess, der fortlaufend weitergeführt und verankert werden muss.

Das Amt für Soziale Sicherung sieht es als seine Aufgabe, diesen Prozess der Maßnahmenentwicklung und Umsetzung von Gewaltprävention in Einrichtungen der Langzeitpflege zu befördern und zu unterstützen. Hierfür plant das Amt für Soziale Sicherung eine Befragung der Pflegeeinrichtungen zur Kenntnis der Inhalte sowie ggf. zur Umsetzung und Implementierung des Leitfadens zur Gewaltprävention und zur Sicherung der entsprechenden Konzepte. Bei dieser Befragung soll u. a. explizit auf den Genderaspekt (die vielfältigen Lebensrealitäten von Menschen und die daraus entstehenden

²⁰ https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:27401aeb-c5e0-4fc6-a969-c9d22e5d6434/Leitfaden_zur_Gewaltpr%C3%A4vention_in_Einrichtungen_in_der_Langzeitpflege.pdf

unterschiedlichen Bedürfnisse) und die Frage nach geschlechtsspezifischen Themenstellungen in der Gewaltprävention gefragt werden. Zur Entwicklung dieser genderspezifischen Themen und Fragestellungen wird die Fachexpertise der Gleichstellungsstelle für Frauen bei der Erarbeitung der Befragung mit einbezogen. Die Durchführung der Befragung liegt beim Amt für Soziale Sicherung.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 12, 13, 15, 18, 19

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Für die Befragung: Vorhandene Personalressourcen des Amtes für Soziale Sicherung und der Gleichstellungsstelle für Frauen

Zeitraumen der Umsetzung

Ende 2022/Anfang 2023: Durchführung der Erhebung

Ende 2023: Angestrebte Berichterstattung im Stadtrat

Hinweis: Aufgrund der Belastung des medizinischen Systems in der Coronapandemie verzögern sich die Teilnahme an der Befragung und die zeitnahe Bearbeitung von Ergebnissen.

Verantwortlich – in Kooperation mit

Amt für Soziale Sicherung; Beteiligung der Gleichstellungsstelle für Frauen zu geschlechtsspezifischen Themen und Fragestellungen

3.5.3 Gewalterfahrung unter der Geburt

Handlungsbedarf

Eine Geburt ist eine Naturgewalt und sie ist für Gebärende und Geborene, aber auch für weitere beteiligte Personen ein oft überwältigendes und stark prägendes Erlebnis, das nicht immer positiv verarbeitet werden kann. Beratungsstellen, Hebammen und Selbsthilfegruppen berichten immer wieder von missachteten Bedürfnissen, Grenzüberschreitungen und Gewalterfahrungen unter der Geburt, die durch vermeidbares Handeln anderer Personen verursacht werden.

Gewalt im Kontext von Geburt kann viele Formen haben. Es kann sich um physische, sexuelle und verbale Gewalt handeln, aber auch um Diskriminierung, das Nichteinhalten professioneller Qualitätsstandards, mangelnde Kommunikation und Unterstützung, Mängel des Gesundheitssystems und schädigende Rahmenbedingungen. Der deutsche Hebammenverband e.V. beschreibt als „traumatisierende Gewalt-

erfahrungen (...) beispielsweise Bewegungseinschränkungen sowie medizinisch nicht indizierte oder ohne Einverständnis durchgeführte Untersuchungen und Interventionen (...) das Alleingelassenwerden während der Geburt sowie geringschätziger und respektloser Umgang und Diskriminierung (...).“²¹

Hebammen, Ärzt*innen, Geburtshelfer*innen sowie alle Beteiligten stehen hier in einer besonderen Verantwortung für Leben und Gesundheit sowohl der Mutter als auch des Kindes. Sie befinden sich hierbei in einem Spannungsfeld von unterschiedlichen, z.T. widersprüchlichen Erwartungen und Interessen, sowohl von Mutter und Kind, als auch des Gesundheitswesens. Eine gewaltsame Geburtserfahrung kann zu nachhaltiger Verunsicherung und damit zu massiven Folgen für die psychische und physische Gesundheit der Frauen führen und sich negativ auf die Beziehung zum Kind und auch auf weitere Schwangerschaften auswirken. Sie widerspricht dem Recht von Frauen auf eine würdevolle und wertschätzende Gesundheitsversorgung, insbesondere während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett.²²

Ziele

Das Thema „Gewalterfahrungen unter der Geburt“ ist sichtbar und wird ernst genommen. Ausmaß und Formen von Gewalterfahrungen in München sind erfasst, die Ursachen sind ergründet, der Handlungsbedarf ist identifiziert. Maßnahmen zur Prävention und zur besseren Verarbeitung von Gewalterfahrungen unter der Geburt werden erarbeitet.

Indikatoren der Zielerreichung

Die Ergebnisse einer Befragung zu Gewalterfahrungen unter der Geburt in München sind ausgewertet und veröffentlicht.

2 bis 4 Maßnahmen zum Abbau von und zum Umgang mit Gewalterfahrungen unter der Geburt sind erarbeitet und mit Expert*innen in München abgestimmt.

Beschreibung der Maßnahme

Mit der hier beschriebenen Maßnahme sollen Ausmaß und Formen von Gewalterfahrungen während der Geburt in München erfasst, Ursachen und Zusammenhänge ergründet und Vorschläge zur Prävention und zum Umgang mit dem Thema erarbeitet und mit einer breiteren Fachöffentlichkeit diskutiert werden.

²¹ Keine Gewalt in der Geburtshilfe, Positionspapier des Deutschen Hebammenverbands e. V., Februar 2020

²² Erklärung gegen Gewalt in der Geburtshilfe der WHO, Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Miss-handlung bei Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen, 2015

Folgende Schritte haben bereits stattgefunden bzw. sind geplant:

- Recherche und Zusammenfassung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Positionen unterschiedlicher Berufsverbände und Patientinnenorganisationen (Februar 2020)
- Bildung eines Arbeitsgremiums, angesiedelt beim Arbeitskreis Frau und Gesundheit des Gesundheitsbeirats (AKFG) unter Leitung der Fachstelle „Frau und Gesundheit“ des Gesundheitsreferats und Beteiligung der Gleichstellungsstelle für Frauen (Februar 2020)
- Eingrenzung des Themas und Abstimmung mit dem Gremium (Februar 2020)
- Identifizierung von weiteren relevanten Akteur*innen (Februar 2020)
- Untersuchung der Situation in München: Ausmaß, Formen, Ursachen und Zusammenhänge von Gewalterfahrungen im Kontext von Geburt. Bei der Befragung wird die besondere Situation von Migrant*innen und von Frauen mit Behinderung berücksichtigt, ebenso erfolgt die Berücksichtigung konkreter Auswirkungen der Pandemie auf die Situation in der Geburtshilfe ab März 2020
- Organisation eines Expert*innen-Workshops zur Diskussion der Ergebnisse der Untersuchung und zur Erarbeitung von Maßnahmen
- Formulierung und Abstimmung von Maßnahmen zum Abbau von und zum Umgang mit Gewalterfahrungen im Kontext von Geburt

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 11, 12, 13, 15, 18, 19

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 9, 14, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der Fachstelle Frau & Gesundheit und Gendermedizin, Gleichstellungsstelle für Frauen

Zeitraumen der Umsetzung

2020–2024

Verantwortlich – in Kooperation mit

Verantwortlich: Gesundheitsreferat und Gleichstellungsstelle für Frauen

Kooperationen: Mitglieder des AKFG des Gesundheitsbeirats, Mitglieder der AG Geburtshilfe

3.5.4 Gewaltschutzkonzept für städtische Unterkünfte

Fortgeführte Maßnahme aus dem 1. Aktionsplan der Landeshauptstadt München 2019–2021

(Maßnahme 3.5.7): Das Gewaltschutzkonzept ist erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02465). Die Implementierung an den städtischen Unterkünften geschieht sukzessive.

→ 3.6 Prostitution

Mit dem Prostitutionsgesetz wurde 2002 die Prostitution legalisiert. Eine umfassende Auswertung des Prostitutionsgesetzes durch die Bundesregierung in 2007²³ machte deutlich, dass man die mit der Einführung des Gesetzes erhofften Ziele²⁴ „... bislang nur zu einem begrenzten Teil (hat) erreichen können.“²⁵ Kaum Frauen* in der Sexarbeit sind in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, die soziale und gesundheitliche Lage hat sich nicht verbessert, die Begleitkriminalität wurde nicht zurückgedrängt und auch der Umstieg in andere Erwerbstätigkeiten wurde nicht leichter.²⁶

Forschungsergebnisse zeigen, dass Frauen* in der Prostitution überdurchschnittlich oft und heftig von Gewalt betroffen sind,²⁷ „... sie erleben nicht nur häufiger im Privat- und Arbeitskontext Gewalt, sondern erleben – gemessen an ihren Verletzungsfolgen – auch bedrohlichere Gewaltformen.“²⁸

Das 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz hat das Ziel, mit einer Anmeldepflicht und einer gesundheitlichen Pflichtberatung im Gesundheitsamt sowie der Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe, Prostituierte vor Zwangsprostitution zu schützen und ihre gesundheitliche Lage zu verbessern. Die gesellschaftliche Diskussion zu Prostitution geht von der Forderung eines Verbots von Prostitution einschließlich der Bestrafung der Freier (Nordisches Modell) bis hin zu einer Akzeptanz von Sexarbeit als eine reguläre Form der Erwerbstätigkeit.

²³ Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten; BMFSFJ 2007

²⁴ Insbesondere Verbesserung der sozialen und rechtlichen Lage von Prostituierten, Zurückdrängung von Begleitkriminalität, Erleichterung des Ausstieg

²⁵ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84046/f0c60f25ee8cd96f2560be3b070d7b05/bericht-bureg-auswirkungen-prostitutionsgesetz-data.pdf>; abgerufen am 07.04.22

²⁶ Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten; BMFSFJ 2007; S. 79

²⁷ Das Prostitutionsgesetz: Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung; Hrsg. B. Kavemann, Heike Rabe; Verlag Budrich; 2008

²⁸ Ebd S. 155

Die Situation der in der Prostitution tätigen Frauen* ist differenziert: Es gibt selbstständige, selbstbestimmte Prostituierte, abhängige oder ausgebeutete Prostituierte, Armutsprostituiertere bis hin zu Zwangsprostituiertere. Durch eine nicht selten nach wie vor sehr prekäre rechtliche, soziale und/oder gesundheitliche Lage sind in der Prostitution Tätige zu einer Personengruppe zu rechnen, die in ihrer Selbstbestimmung und Wehrfähigkeit eingeschränkt ist und somit verstärkt Gefahr läuft, ins Visier von Gewalttätern zu geraten. Laut erläuterndem Bericht zu Art. 12 der Istanbul-Konvention (Randnotiz 87) sind sie daher in die besonders schutzbedürftigen Personengruppen einzureihen,²⁹ und der Staat wird verpflichtet, „... die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende(n) Formen von Gewalt (...) zu verhüten.“³⁰ Präventionsmaßnahmen müssen speziell den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen entsprechen.³¹

Erste Erfahrungen in München mit der Umsetzung des neuen Gesetzes machen deutlich, dass durch die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Gesundheitsberatung es tatsächlich möglich ist, einen sehr großen Teil der Prostituierten (im legalen Bereich) zu erreichen und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über Hilfs- und Unterstützungsangebote aufzuklären.

Menschen, die in der Prostitution tätig sind, kommen aus den unterschiedlichsten Lebenszusammenhängen. Die Erfahrungen und Ressourcen sowie die Problemstellungen und Unterstützungsbedarfe unterscheiden sich z. T. fundamental. Trotzdem fällt es immer wieder schwer, in der Prostitution tätige Personen an vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten anzubinden bzw. diese überhaupt zu erschließen. Dies betrifft sowohl Bereiche wie Existenzsicherung, gesundheitliche Versorgung und Wohnraum, als auch ganz generell Perspektiven jenseits der Prostitution.

➔ 3.6.1 Bedarfe feststellen – Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten erleichtern

Handlungsbedarf

Die Prostitution in München befindet sich auf einem durchgängig hohen Niveau – vor der Corona-Pandemie, im Jahr 2019, gingen

ca. 2.900 legal Tätige der Prostitution nach; es gab 184 angemeldete Prostitutionsbetriebe.³²

Die große Mehrheit der in der Prostitution tätigen Menschen sind Frauen mit 94,7 % und trans* Personen mit 5 %. Unter den sich in München Anmeldenden besaßen 85 % im Jahr 2019 keine deutsche Staatsangehörigkeit, wobei der überwiegende Teil aus Südost-Europa stammt.³³

Durch die verpflichtenden Beratungen im Rahmen der Anmeldepflicht nach dem Prostituiertenschutzgesetz wurde noch einmal deutlich, wie unterschiedlich die Lebenszusammenhänge, Erfahrungen und Ressourcen von Menschen sind, die in der Prostitution tätig sind. Entsprechend vielfältig und oft existentiell können Problemlagen sein: Sie reichen von großer Armut im Heimatland einhergehend mit der Notwendigkeit, Familienangehörige dort finanziell zu unterstützen, über Verschuldung, gesundheitliche Probleme, Suchtprobleme bis hin zu mangelnden Sprachkenntnissen oder sogar Analphabetismus. Eigener Wohnraum ist oftmals nicht vorhanden, da Prostituierte im Bordell leben oder wohnungslos sind. Die gesundheitliche Versorgung ist oft nicht gewährleistet, da ein Krankenversicherungsschutz ungeklärt oder nicht vorhanden ist.³⁴

Aufgrund von Stigmatisierungen und negativen Erfahrungen³⁵ besteht bei vielen Sexarbeiter*innen ein großes Mißtrauen den Behörden gegenüber und wenig Übung im Umgang mit diesen. Viele haben Gewalt in der Vergangenheit und/oder in der Gegenwart erlebt. Nicht alle gehen der Prostitution freiwillig nach.³⁶

³² Eigene Daten von KVR-III/213 Sachgebiet Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz

³³ Eine Mehrheit kam in 2019 aus Rumänien (31 %), gefolgt von Ungarn sowie Spanien und Südamerika, der Tschechischen Republik und Bulgarien. Aus sonstigen Ländern waren 24 %; Eigene Daten von KVR-III/213 Sachgebiet Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz

³⁴ Dies stellt nicht zuletzt trans*Personen vor besondere Herausforderungen, da sie während der Transition auf medizinische Versorgung und eine Hormonbehandlung angewiesen sind.

³⁵ Besonders Transfrauen berichten von zahlreichen extremen Diskriminierungserfahrungen, die sich teilweise von den Erfahrungen und Zuschreibungen anderer Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter unterscheiden.

³⁶ Verdachtsfälle, die in 2019 vom Sachgebiet Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz an Jadwiga, Fachberatung bei Zwangsprostitution und Menschenhandel, vermittelt wurden: 3 Fälle, bei denen gem. § 9 Absatz 2 ProstSchG tatsächliche Anhaltspunkte für Zwangsprostitution vorlagen; 36 Fälle, bei denen Hinweise auf Fremdbestimmung vorlagen

²⁹ Zu Art. 12 Istanbul-Konvention; Deutscher Bundestag, Denkschrift, Drucksache 18/12037; Hrsg. BMFSFJ; Art. 12 Erläuternder Bericht, Rn 87 Istanbul-Konvention

³⁰ Ebd.

³¹ Art. 12 Erläuternder Bericht, Rn 86 und 87 Istanbul-Konvention

Obwohl München über ein differenziertes Hilfs- und Unterstützungsnetz verfügt, fällt es aus unterschiedlichen Gründen immer wieder schwer, in der Prostitution tätige Personen an vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten anzubinden bzw. diese überhaupt zu erschließen.

Besonders deutlich wurden Lücken im Hilfesystem nicht zuletzt während der Corona-Pandemie, bei der ein Großteil der Prostituierten aufgrund der Bordellschließungen etc. vor existentiellen, kaum lösbaren Problemen in allen Lebensbereichen stand.

Ziele

Zugang zu vorhandenen Unterstützungsangeboten zielgruppenspezifisch erleichtern bzw. ermöglichen Abbau von Vorbehalten bzw. Stigmatisierungen durch feste Ansprechpersonen in Behörden und Information Qualifizierte Identifizierung von weiteren Bedarfen und Lücken im Hilfenetz; Entwicklung von Handlungsempfehlungen

Aus fachlicher Sicht des Gesundheitsreferats bedarf es perspektivisch einer eigenen, niedrigschwellig erreichbaren Stelle, die ohne Milieuberatung eine langfristig begleitende Ausstiegsberatung mit Schutzraum und Übernachtungsmöglichkeit für Frauen anbietet und die weiteren Angebote koordiniert.

Indikatoren der Zielerreichung

Soziale Dienste und Unterstützungseinrichtungen sind in Bezug auf die Einzelfallbearbeitung, zur Systematisierung von Erfahrungen und zur Erfassung und Verallgemeinerung von Bedarfen in engerer Kooperation und einem strukturierten Austausch.

In Behörden, die für die Existenzsicherung fundamental sind, sind feste Ansprechpersonen benannt und im Thema geschult (insbesondere in Jobcenter und Ausländerbehörde).

Es sind Verfahren und Wege vorhanden, festgestellte Bedarfe zu systematisieren und an geeignete Stellen zu transportieren.

Beschreibung der Maßnahme

Aufgrund der o. g. Komplexität und Vielfalt der Themen, die in Zusammenhang mit Prostitution/ Sexarbeit stehen, ist es nur durch gute Vernetzung und einen strukturierten Austausch möglich, einerseits alle vorhandenen Hilfen im Sinne der Zielgruppe zu nutzen, weitergehende Bedarfe und Lücken im Hilfenetz zu identifizieren, zu systematisieren und Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Eine Vernetzungsstruktur, die diese Aufgabe leisten kann, ist in München bisher nicht vorhanden.

Mit dem Arbeitskreis Prostitution in München, unter Federführung des KVR, wurde in 2016 ein

Gremium geschaffen, bei dem zweimal pro Jahr alle für den Bereich Prostitution in München maßgeblichen Akteur*innen wie die Stadtverwaltung, die Regierung von Oberbayern, das Polizeipräsidium München, die Fachberatungsstellen Jadwiga, Mimikry/Marikas und Solwodi, sowie bedarfsweise weitere sachdienliche Fachdienststellen, Einrichtungen und Hilfsorganisationen, an einen Tisch kommen und über ihre Erfahrungen, insbesondere zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetz, berichten. Dieses Gremium ist jedoch (bisher) nicht geeignet, die o. g. Aufgabe zu übernehmen, weil es zur Aufgabe hat, die Umsetzung des Gesetzes zu verfolgen, zu dokumentieren etc., jedoch nicht die Lebenssituationen der Prostituierten Einzelinitiativen ersetzen bisher diese Struktur.

Die Notwendigkeit eines solchen Gremiums wurde in Einzelgesprächen und in einem Workshop am 4. Mai 2021 unter Beteiligung der Fachstellen und zuständigen Dienste mit 23 Teilnehmenden aus 17 Organisationen und Dienststellen festgestellt.

Ein weiterer Workshop im Herbst 2021 soll folgende Fragen klären:

- Aufgaben, Beteiligung und Ansiedlung eines solchen Vernetzungsgremiums
- Feste Ansprechpersonen in Jobcenter (seit Mai 2021 vorhanden) und Ausländerbehörde; deren Schulung
- Weiteres Vorgehen in Bezug auf die Themen Krankenversicherung/gesundheitliche Versorgung, Schuldenberatung und Drogenberatung

Artikel der Istanbulkonvention

Art. 8, 9, 12, 15, 18

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Vorhandene Personalressourcen der Gleichstellungsstelle für Frauen und der beteiligten Referate; Beteiligung der Einrichtungen

Zeiträumen der Umsetzung

Workshop im Herbst 2021; dann fortlaufend

Verantwortlich – in Kooperation mit

Workshop: Gleichstellungsstelle für Frauen; im Folgenden die jeweiligen Referate und Fachdienste

➔ 3.6.2 Verbesserung der Ausstiegsmöglichkeiten – Unterstützung und berufliche Orientierung

Handlungsbedarf

Mit der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes in 2017 möchte die Bundesregierung nicht nur den Schutz von in der Prostitution Tätigen vor Gewalt und Ausbeutung erhöhen, sondern auch Aus- und Umstiegsmöglichkeiten verbessern und somit Frauen* eine Möglichkeit eröffnen, ein überdurchschnittlich gewaltförmiges Umfeld zu verlassen.

Die Praxis zeigt, dass es für Frauen*, die in der Prostitution tätig sind, aus mehreren Gründen sehr schwierig ist, die Prostitution zu verlassen und in einer anderen Erwerbstätigkeit Fuß zu fassen.

Im Abschlussbericht zum Bundesmodell Unterstützung des Ausstieg aus der Prostitution wird geschätzt, dass „... mindestens jede*r 10. Sexarbeiter*in auf Beratung und Unterstützung im Rahmen einer beruflichen und persönlichen Neuorientierung angewiesen ist“ und dass „(...) der Beratungs- und Unterstützungsbedarf je nach individueller Situation unterschiedlich (ist) und (...) von reiner Informationsvermittlung bis hin zu längerfristiger und umfangreicher Unterstützung in sozialen, gesundheitlichen und beruflichen Fragen (reicht).³⁷ Besonders hoch ist der Unterstützungsbedarf, wenn prekäre Lebensumstände vorliegen, besondere soziale und gesundheitliche Belastungen bestehen und/oder Basisqualifikationen (z. B. Ausbildungs- und Berufsabschlüsse) fehlen ...“³⁸

In ganz besonderer Weise prägen und behindern Stigmatisierung und Ausgrenzung wie auch die Angst vor neuerlicher Stigmatisierung und Ausgrenzung einen Aus- bzw. Umstieg.

Damit Ausstiegs- und Umorientierungsprozesse dennoch gelingen können, bedarf es einerseits der individuellen Förderung und Unterstützung der Klient*innen.

Andererseits kommt dauerhaften, vertrauensvollen Vernetzungen und Kooperationsstrukturen zwischen Fachberatungsstellen, Beratungs- und Hilfsangeboten, Bildungsträgern und dem Jobcenter bzw. der Arbeitsagentur eine ganz besondere Bedeutung zu.

Obwohl München über ein differenziertes Hilfs- und Unterstützungsnetz und über Fachberatungsstellen³⁹ verfügt, fällt es auch hier immer wieder schwer, in der Prostitution tätige Personen an vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten anzubinden bzw. diese überhaupt zu erschließen, sowohl in Bereichen der Existenzsicherung, der gesundheitlichen Versorgung und des Wohnraums, als auch ganz generell in Bezug auf Perspektiven jenseits der Prostitution.

Mit der hier beschriebenen Maßnahme soll langfristig eine Verbesserung der Ausstiegsmöglichkeiten erreicht werden.

Ziele

Verbesserung der Ausstiegsmöglichkeiten aus der Prostitution und Entwicklung einer beruflichen Perspektive, insbesondere für die Zielgruppe der in der Prostitution tätigen Frauen* aus EU2-Staaten.

Erschließung vorhandener Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere der Erfahrungen und Möglichkeiten des Infozentrum Migration und Arbeit (IMA) mit seinem Teilprojekt Jobmatching für die o. g. Zielgruppe.

Identifizierung weiterer Bedarfe und Entwicklung weiterer Maßnahmen, die für eine berufliche Umorientierung und Existenzsicherung notwendig sind, insbesondere geschützter und begleiteter Übergangswohnraum.

Indikatoren der Zielerreichung

Die Fachstellen kooperieren zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Ergänzung.

Kontaktpersonen von IMA bzw. Jobmatching sind informiert über die Besonderheiten der Zielgruppe und ihre Bedarfe und wissen, wie sie an die Zielgruppe herantreten können. Kontakte zur Zielgruppe sind hergestellt.

Die Möglichkeiten, aus der Prostitution auszustiegen, haben sich verbessert.

Beschreibung der Maßnahme

Ein Großteil der in der Prostitution tätigen Menschen kommt aus Südost-Europa, viele kämpfen mit großen Belastungen wie Armut, fehlendem Wohnraum, Schulden, unzureichenden Sprachkenntnissen, Gewalterfahrungen, gesundheitlichen Problemen und/oder Suchterkrankungen. Eine fehlende oder unklare sozialrechtliche Absicherung erschwert zusätzlich die Entwicklung von Perspektiven und stellt die Kommune vor besondere Herausforderungen. Nur durch Vertrauensaufbau, eine individuelle und

³⁷ Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Bundesmodell – Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution; BMFSFJ; 2015, S. 42

³⁸ Ebd. S. 41

³⁹ Insbesondere: Beratungsstellen Mimikry und Marikas zur Unterstützung von Menschen in der Prostitution; Fachberatungsstelle Jadwiga bei Menschenhandel und Zwangsprostitution; Fachberatungsstelle Solwodi bei Menschenhandel und Zwangsprostitution

einzelfallbezogene Begleitung und Unterstützung der Frauen* und eine enge Vernetzung der Fachstellen und Behörden kann es gelingen, Zugang zu vorhandenen Angeboten zu eröffnen und Perspektiven zu entwickeln.

Bei der Entwicklung von Perspektiven jenseits der Prostitution kommt der Existenzsicherung eine besondere Bedeutung zu. Oft steht kein eigener Wohnraum zur Verfügung, daher leben viele Prostituierte im Bordell. Einige leben in sehr prekären Verhältnissen und sind quasi obdachlos. Eine kurzfristig verfügbare, geschützte Wohnmöglichkeit ist daher von besonderer Bedeutung.

Da oftmals kein sozialrechtlicher Leistungsanspruch besteht, kommt der Integration in Beschäftigung eine besondere Bedeutung zu.

Das durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft geförderte Infozentrum Migration und Arbeit (IMA) richtet sich an prekär beschäftigte Klient*innen und an Klient*innen in prekären Lebenslagen (hauptsächlich aus Rumänien und Bulgarien), die zum Teil der Arbeitsausbeutung ausgesetzt sind. Ziel ist, die Zahl prekär beschäftigter Klient*innen nachhaltig zu reduzieren und ihnen durch Überführung in eine sozialversicherungspflichtige und vertraglich geregelte Beschäftigung eine Perspektive zu bieten.⁴⁰ Mit dem Teilprojekt Jobmatching sind für diesen Bereich Erfahrungen vorhanden und Kooperationen mit z. B. der Arbeitsagentur etabliert, die auch der Zielgruppe verstärkt zugute kommen können und sollen.

In einem ersten Schritt wird im Rahmen eines Modellversuchs eine verstärkte Öffnung der Räume und Projekte vom IMA für die oben beschriebene Zielgruppe angestrebt, so dass Erfahrungen gemacht und weitere Bedarfe festgestellt werden können. Begleitet wird dies durch eine stärkere Vernetzung der Fachstellen.

In einem zweiten Schritt werden die im Modellversuch gemachten Erfahrungen evaluiert, weitere Bedarfe identifiziert und gegebenenfalls notwendige und sinnvolle Maßnahmen entwickelt.

Artikel der Istanbulkonvention

Art. 8, 9, 12, 18

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, Art. 22

Ressourcen

Im ersten Schritt: Vorhandene Personalressourcen von S-II-KJF/A und RAW-FB3 im Rahmen der Fachsteuerung und der Gleichstellungsstelle für Frauen, Klärung von konzeptionellen Anpassungsbedarfen des Zuschussprojekts IMA

Im zweiten Schritt: ggf. Finanzierungsbeschluss

Zeiträumen der Umsetzung

Ab Herbst 2021: Im Rahmen eines Modellversuchs aktive Öffnung der Räume und Angebote des Infozentrums (Jobmatching) für die Zielgruppe der in der Sexarbeit tätigen Frauen aus Südost-Europa

Ab Herbst 2021: Stärkere Vernetzung der Fachberatungsstellen Mimikry, Marikas und Jadwiga und Solwodi mit dem IMA.

Herbst 2022: Auswertung des Modellversuchs und Feststellung weiterer Bedarfe.

Verantwortlich – in Kooperation mit

S-II-KJF/A und RAW-FB3 in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle für Frauen

⁴⁰ <https://www.awo-muenchen.de/migration/migrations-und-integrationsberatung/infocentrum-migration-und-arbeit/projektbeschreibung; abgerufen am 21.07.21>



3.7 Digitale Gewalt

Digitale Gewalt ist ein Oberbegriff für Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und/oder geschlechtsspezifische Gewalt, die im digitalen Raum, z. B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Digitale Gewalt funktioniert in der Regel nicht getrennt von „analoger Gewalt“, sie stellt meist eine Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken dar.⁴¹ Sie bietet erhebliche neue Möglichkeiten zur Ausübung von Gewalt, die aktuell noch nicht ausreichend effektiv bekämpft werden können. Dies gilt auch für die Begleitung und für den Schutz der Opfer.

Digitale Gewalt findet sowohl im öffentlichen Umfeld als auch im sozialen Nahraum statt. Sie umfasst alle Formen von Überwachung, Kontrolle, Rufschädigung, Beleidigung, Bedrohung, Erpressung und sonstigen Angriffen über digitale Medien oder mit digitalen Hilfsmitteln. Geschlechtsspezifische digitale Gewalt ist oft Teil von Gewalt in der (Ex)Partnerschaft, bei Trennung und Stalking und beinhaltet auch jede Form von geschlechtsbezogener Hate Speech, die über Social Media Kanäle verbreitet wird. Opfer von häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt oder Stalking sind häufig von beiden Gewaltformen betroffen.⁴² Mit dem Aufbau eines integrierten Beratungs- und Unterstützungsangebots bei digitaler Gewalt soll sich das Hilfesystem entsprechend auf die Anforderungen durch digitale Gewaltformen einstellen und digitales und technisches Wissen aufbauen.

➔ 3.7.1 Beratungs- und Unterstützungsangebot bei digitaler Gewalt

Handlungsbedarf

Die hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen im analogen Bereich setzt sich im digitalen fort. Die Beratung von Frauen und Mädchen bei geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt kann an die Expertise von Frauenberatungsstellen anknüpfen, wenn das entsprechende technische und rechtliche Wissen vorhanden ist. Der Aufbau von entsprechendem Wissen, Kooperationen und ggf. speziellen Beratungsangeboten ist notwendig.

⁴¹ Regina Frey: *Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2021*

⁴² Definition digitale Gewalt, vgl. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/digitale-gewalt/was-ist-das.html>

Ziele

Entwicklung von vernetzter Beratungs- und Unterstützungskompetenz bei digitaler Gewalt

Indikatoren der Zielerreichung

Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Unterstützung bei digitaler Gewalt sind entwickelt

Beschreibung der Maßnahme

In München gibt es ein breites Beratungs- und Unterstützungsangebot bei geschlechtsspezifischer Gewalt. „Die Unterscheidung zwischen analoger und digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt dürfte mittelfristig obsolet werden. Wenn digitale Medien und digitale Kommunikation noch selbstverständlicher in das Leben integriert sein werden und der Großteil der Bevölkerung mit ihnen aufgewachsen ist, wird eine solche Unterscheidung nicht mehr relevant für die Beschreibung geschlechtsspezifischer Gewalt sein.“⁴³ Das Hilfesystem muss sich daher entsprechend auf die Anforderungen durch digitale Gewaltformen einstellen, digitales und technisches Wissen sowie Kenntnisse zu (rechtlichen) Reaktionsmöglichkeiten aufbauen. Expert*innen aus unterschiedlichen Bereichen und mit verschiedenen Zugängen zum Themenfeld werden unter der Leitung der Gleichstellungsstelle für Frauen in einem ersten Schritt die vorhandenen Formen digitaler Gewalt sowie Präventions- und Interventionsmöglichkeiten sammeln und Handlungsbedarfe feststellen, bestehende Angebote prüfen und den Münchner Einrichtungen bekannt machen sowie vernetzte Reaktionsstrategien bei digitaler Gewalt entwickeln. Sollten dabei Lücken im Beratungs- und Hilfesystem festgestellt werden, wird die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen damit befasst.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 12, 15, 16

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Im ersten Schritt Sammlung von Handlungsbedarfen, Maßnahmen und vernetzten Reaktionsstrategien. Sollten dabei Lücken im Beratungs- und Hilfesystem festgestellt werden, kann ein Finanzierungsbeschluss notwendig werden.

Zeitraum der Umsetzung

2022 – 2024

⁴³ bff, *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung 2021*

Verantwortlich – in Kooperation mit

Gleichstellungsstelle für Frauen in Kooperation mit dem Runden Tisch gegen Männergewalt, Frauenberatungsstellen, Polizei, weitere Expert*innen

→ 3.8 Antifeminismus, Frauen*hass

Antifeminismus und Frauen*hass“ sind kein neues Phänomen. Seit es den Kampf um die Rechte von Frauen gibt, gibt es Antifeminismus und Frauen*hass gegen emanzipatorische Geschlechterpolitiken. Frauen*, die sich öffentlich für Feminismus aussprechen, werden angegriffen, bedroht und erfahren Gewalt. Antifeminismus geht einher mit Rassismus, Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit. Als vorurteilsgeleitete Kriminalität werden Straftaten bezeichnet, bei denen das Opfer vorsätzlich nach dem Kriterium der wirklichen oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe gewählt wird. Das vermutete Geschlecht ist einer der Auslöser von vorurteilsgeleiteter Kriminalität und erzeugt sexistische Gewalt.

Vorurteilsgeleitete Kriminalität wird aufgrund des geringen Anzeigeverhaltens, der unter der Strafrenze liegenden Taten bzw. mangels Ergündung des eventuellen Tatmotivs „vorurteilsgeleitet“ ergänzt wenig statistisch erfasst. Das Dunkelfeld ist groß. Die Opfer erleiden mehrfache Viktimisierungen.

→ 3.8.1 Auswertung der Hasskriminalitätsstudie mit dem Fokus Frauen und LGBTIQ* als Opfer

Handlungsbedarf

Frauen und LGBTIQ* haben eine hohe Prävalenz, Opfer von vorurteilsgeleiteter Kriminalität zu werden. Die von der Fachstelle für Demokratie in Auftrag gegebene Befragung „Hasskriminalität in München. Vorurteilskriminalität und ihre individuellen und kollektiven Folgen“⁴⁴ beleuchtet, ob bestimmte Gruppen besonders von Hasskriminalität betroffen sind, wie die Prävalenz bei bestimmten (Straf-)Taten ist und wo die Straftaten stattfinden. Da Geschlecht als eines der häufigsten Opfermerkmale genannt wurde, sollten die vorhandenen Daten unter dem Fokus von Frauen und LGBTIQ* als Opfer ausgewertet werden, um hierzu vertiefte Erkenntnisse in diesem Dunkelfeld zu erlangen.

Ziele

Die vorhandenen Daten werden in Bezug auf die spezifische Betroffenheit von Frauen und LGBTIQ* durch vorurteilsmotivierte Taten in München ausgewertet und in einen Datenbericht gefasst. Die Gleichstellungsstelle für Frauen stellt die Ergebnisse in den entsprechenden Gremien vor, damit die Erkenntnisse in die Planung und Weiterentwicklung von Präventions- und Beratungsangeboten einfließen können.

Indikatoren der Zielerreichung

Es liegt ein Datenbericht über die Forschungsergebnisse der Befragung „Hasskriminalität in München. Vorurteilskriminalität und ihre individuellen und kollektiven Folgen“ mit dem Fokus auf Frauen und LGBTIQ* als Opfer von Hasskriminalität vor.

Der Bericht ist u. a. in der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen vorgestellt.

Beschreibung der Maßnahme

Im Sommer 2020 wurde unter 1.429 Münchner Haushalten zum ersten Mal eine Befragung zum Thema „Hasskriminalität in München“ durchgeführt. Der Fokus der Untersuchung lag zum einen darauf, zu erfassen, welches Ausmaß (Straf-)Taten insgesamt und vorurteilsmotivierte Taten im Speziellen in München haben und zu beschreiben, wie sich die Prävalenz hinsichtlich einzelner Tatbestände darstellt. Zum anderen wurde analysiert, ob bestimmte Gruppen davon besonders betroffen sind, das heißt, es wurde untersucht, inwieweit einzelne Taten mit demographischen, sozio-ökonomischen und weiteren individuellen Merkmalen der Befragten in Zusammenhang stehen. Schließlich wurde drittens analysiert, wie sich der Prozess der Opferwerdung (primäre, sekundäre und tertiäre Viktimisierung) darstellt und welche Folgen kollektiver Viktimisierung sich dabei äußern (siehe Studie).

In München werden „Herkunft“, „Geschlecht“, „Hautfarbe“ und „ethnische/kulturelle Zugehörigkeit“ als häufigste „Opfer“-Merkmale angegeben. Die Befragung der verschiedenen Opfergruppen und die Erkenntnisse zu (Straf-)Taten und Tatorten sowie zu den Folgen für die Opfer können unter dem Fokus auf Frauen und LGBTIQ* als Opfer aktuelle Daten für die Facharbeit der Verwaltung, den Fachberatungsstellen und der Polizei erbringen. Die Gleichstellungsstelle für Frauen kann die Erkenntnisse bei der Planung und Weiterentwicklung von Präventions- und Beratungsangeboten einfließen lassen sowie an die spezialisierten Frauen- und Opferberatungsstellen weiterleiten.

⁴⁴ Werner Fröhlich: *Hasskriminalität in München. Vorurteilskriminalität und ihre individuellen und kollektiven Folgen, Forschungsbericht des Sozialwissenschaftlichen Instituts München, 2021*

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 11, 12

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Die Daten der Studie „Hasskriminalität in München. Vorurteilskriminalität und ihre individuellen und kollektiven Folgen“ liegen bereits vor. Die Kosten für die Fokus-Auswertung werden aus dem Haushalt der Gleichstellungsstelle für Frauen beglichen.

Zeitraumen der Umsetzung

Herbst 2021: Auswertung

2022: Vorstellung des Berichts in der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen

Verantwortlich – in Kooperation mit

Gleichstellungsstelle für Frauen in Kooperation mit der Koordinierungsstelle für die Gleichstellung von LGBTIQ* und der Fachstelle für Demokratie



3.9 Besonders schutzwürdige Personengruppen

Auf Grund von Diskriminierung und Mehrfachdiskriminierung werden vulnerable Personen besonders häufig Opfer von allen Formen von Gewalt, während gleichzeitig der Zugang zum Hilfesystem zusätzlich erschwert ist. Je mehr Diskriminierungsmerkmale zusammenkommen, umso häufiger kommt es zur Gewaltbetroffenheit.

Frauen* und Mädchen* mit Behinderung sind im häuslichen Umfeld ebenso wie in institutionellen Wohn- und Arbeitsumfeldern besonders häufig von Gewalt betroffen. Sie sind bislang unzureichend vor körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt geschützt und vielfältigen Formen der Diskriminierung und strukturellen Gewalt ausgesetzt.⁴⁵ Zugleich ist das Hilfe- und Beratungssystem immer noch nicht durchgängig barrierefrei ausgebaut.

Lesbische Frauen* erleben häufig spezifische Diskriminierungen in Bezug auf ihre sexuelle Identität. Die Verschränkung von Lesbenfeindlichkeit, Misogynie und Sexismus führen zu einer hohen Gewaltbetroffenheit lesbischer Frauen*. Diese Gewaltbetroffenheit wird in der Öffentlichkeit, in Fachkreisen sowie in der Frauen-

und LGBTIQ*-Bewegung unzureichend wahrgenommen. Die Folge ist, dass lesbische Frauen* mehrfach viktimisiert werden und in verschiedenen Lebensbereichen Vermeidungsstrategien entwickeln, um sich vor Ausgrenzung und Gewalt zu schützen, die sie jedoch in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und individuellen Lebensgestaltung einschränken.⁴⁶

Nach Deutschland zugewanderte Frauen und Mädchen sind je nach ihrer familiären, ökonomischen Situation, Herkunft, Deutschkenntnissen, Hautfarbe und anderen Faktoren im unterschiedlichen Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Manche Frauen erleiden Diskriminierung und Rassismus aufgrund ihrer Herkunft, manche genießen (fast) alle Privilegien der Mehrheitsgesellschaft. Viele Frauen erleben unabhängig von ihrer Herkunft im kleineren oder größeren Maße Alltags-Sexismus oder auch sexuelle oder sexualisierte Gewalt.⁴⁷ Oftmals werden Frauen mit einer tatsächlichen oder zugeschriebenen Migrationsgeschichte mehrfach diskriminiert, z. B. einerseits sexistisch in ihrem Frau-Sein, gleichzeitig ebenfalls als Muslima oder schwarze Frau.

FGM/C hat für die betroffenen Frauen und Mädchen schwerwiegende körperliche und seelische Folgen, die in der Behandlung und Betreuung eine entscheidende Rolle spielen.⁴⁸

Trans*, intergeschlechtliche, nicht-binäre, gender-nonkonforme und queere Menschen haben mit fehlender gesellschaftlicher Akzeptanz ihrer geschlechtlichen Identität zu kämpfen und erleben individuell wie strukturell soziale, rechtliche und medizinische Diskriminierung und Gewalt.⁴⁹ Gleichzeitig sind ihnen die Zugänge zum etablierten Hilfesystem in erheblichem Maß erschwert.

⁴⁶ Albrecht Lüter, Sarah Riese, Almut Sülzle: *Berliner Monitoring, Trans- und homophobe Gewalt, Schwerpunkt lesbenfeindliche Gewalt 2020*

⁴⁷ Müller, Ursula und Schröttle, Monika: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004*

⁴⁸ Gleichstellungsstelle für Frauen München: *Bericht Gleichstellung von Frauen und Männern. Daten – Analysen – Handlungsbedarfe 2020, S. 168.*

⁴⁹ Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluss vom Oktober 2017 zur Erweiterung des Personenstandsgesetzes eindeutig klar, dass die Geschlechtsidentität eines Menschen durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist.

⁴⁵ Schröttle, Monika und Hornberg, Claudia: *Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland 2014*



3.9.1 Vernetzungstreffen der Frauenbeauftragten aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderung in München

Handlungsbedarf

Die berufenen Frauenbeauftragten an den Werkstätten für Menschen mit Behinderung vertreten die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen zum Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt. Eine regelhafte Vernetzungsstruktur der Münchner Werkstatt-Frauenbeauftragten untereinander oder mit städtischen Hilfe- und Beratungseinrichtungen gibt es derzeit jedoch noch nicht.

Ziele

Austausch von Erfahrungen und Best-Practice-Beispielen der Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung untereinander sowie mit der Gleichstellungsstelle für Frauen und den Netzwerkfrauen Bayern. Bei Bedarf Entwicklung von Maßnahmen zur Gewaltprävention und/oder Intervention an den Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie der optionalen Verstärkung der Vernetzung, ggf. auch mit weiteren professionellen Akteur*innen der städtischen Hilfe- oder Beratungseinrichtungen.

Indikatoren der Zielerreichung

Das Vernetzungstreffen hat stattgefunden. Es sind Maßnahmen zur Gewaltprävention und/oder Intervention ausgetauscht und bei Bedarf gemeinsam entwickelt worden.

Beschreibung der Maßnahme

Im Jahr 2016 wurde die Werkstättenmitwirkungsverordnung um den Abschnitt 4a § 39 Frauenbeauftragte und Stellvertreterinnen erweitert: „Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt.“ Seither werden auch in den Münchner Werkstätten für Menschen mit Behinderung verpflichtend Frauenbeauftragte gewählt. Diese sollen Maßnahmen zur Gewaltprävention und Intervention für die Werkstattmitarbeiterinnen der jeweiligen Werkstattleitung entwickeln und den Kolleginnen bei Vorfällen bei körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt beiseite stehen. Derzeit stehen den Frauenbeauftragten lediglich eine Grundschulung zur Verfügung, regelmäßige Austauschmöglichkeiten – auch mit dem regulären Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen oder der Gleichstellungsstelle für Frauen – gibt es keine. Das Treffen mit den Frauenbeauftragten der Münchner Werkstätten, der Gleichstellungsstelle für Frauen sowie den Netzwerkfrauen von

und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern – Fachreferat für Gewaltprävention – soll die Möglichkeit bieten, bisherige Erfahrungen und Best-Practice-Beispiele unter den Frauenbeauftragten auszutauschen, Fragestellungen und Beratungsanfragen an die Gleichstellungsstelle für Frauen und das Fachreferat für Gewaltprävention der Netzwerkfrauen zu richten, sowie bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Gewaltprävention und Intervention zu entwickeln. Mit den Frauenbeauftragten können weitere Optionen zum Kontakt mit den regulären Hilfe- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen oder zum regelmäßigen oder bilateralen Austausch entwickelt werden.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 12

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Fachreferat für Gewaltprävention der Netzwerkfrauen Bayern

Zeitraumen der Umsetzung

2022–2023

Verantwortlich – in Kooperation mit

Gleichstellungsstelle für Frauen in Kooperation mit dem Fachreferat für Gewaltprävention des Netzwerks von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern

➔ 3.9.2 Angebote für Münchnerinnen* mit Behinderungen zum Thema Gewalt

Handlungsbedarf

Frauen- und Fachberatungsstellen bieten Unterstützung auch für Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen bei Gewaltbetroffenheit. Diese Angebote sind im Kreis der Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen sowie bei den Fachkräften im Bereich der Behindertenhilfe noch unzureichend bekannt. Eine Broschüre und ein barrierearmer Flyer sollen eine Übersicht über die Angebote geben.

Ziele

Erstellung einer Broschüre und eines barrierearmen Flyers zu den Angeboten für Münchnerinnen* mit Behinderungen bei Gewaltbetroffenheit.

Indikatoren der Zielerreichung

Die entsprechenden Angebote der Frauen- und Fachberatungsstellen zur Unterstützung für Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen sind geprüft und gesammelt. Eine Broschüre und ein barrierearmer Flyer mit den Angeboten ist erstellt. Die Broschüre und der Flyer wird den ambulanten und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, den Netzwerken von Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen, sowie den Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen zur Kenntnis gebracht.

Beschreibung der Maßnahme

Die Unterarbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen“ des Facharbeitskreises „Frauen“ des Münchner Behindertenbeirats sammelt die Angebote für Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen, wenn sie Gewalt erlebt haben sowie die Angebote zur Gewaltprävention. Die Angebote werden gemeinsam mit Frauen* mit Behinderungen und den Fachberatungsstellen zusammengetragen und geprüft. Es soll eine Broschüre entstehen, in der sich die Einrichtung mit ihren Angeboten vorstellen. Ein barrierearmer Flyer soll den betroffenen Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen einen ersten Überblick geben. Sowohl im Kreis der Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen, im Frauenhilfesystem als auch in den Fachstellen der Behindertenhilfe sollen Broschüre und Flyer bekannt gemacht werden.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 12, 18, 19, 22

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Die Sammlung, Prüfung und Aufbereitung der Informationen erfolgt durch die Unterarbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen“ des Facharbeitskreises „Frauen“ des Münchner Behindertenbeirats. Die Druckkosten für die Broschüre und den Flyer werden aus dem Budget der Gleichstellungsstelle für Frauen bezuschusst.

Zeitraumen der Umsetzung

2021 – 2022

Verantwortlich – in Kooperation mit

Unterarbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen“ des Facharbeitskreises „Frauen“ des Münchner Behindertenbeirats in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle für Frauen



3.9.3 Fachgespräch zu Gewaltbetroffenheit und Bedarfen lesbischer Frauen*

Handlungsbedarf

Lesbische Frauen* sind sowohl von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen als auch in spezifischer Weise von Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Identität. Die Gewaltbetroffenheit aufgrund der sexuellen Identität wird in der Öffentlichkeit immer noch wenig thematisiert, die geschlechtsspezifische Gewalt bei lesbischen Frauen marginalisiert. Für die professionelle Unterstützung durch die Fachberatungsstellen und Einrichtungen müssen die Formen der Gewalt, denen lesbische Frauen* ausgesetzt sind, sowie deren spezifische Bedarfe bekannt sein.

Ziele

Frauen- und Lesbenberatungsstellen sowie weitere Einrichtungen im Gewaltschutz sind über die spezifische Gewaltbetroffenheit von lesbischen Frauen* informiert und können entsprechende fachliche Unterstützung anbieten.

Indikatoren der Zielerreichung

Das Fachgespräch hat stattgefunden. Spezifische Bedarfe von lesbischen Frauen* bei Gewaltbetroffenheit sind formuliert. Bedarfsorientierte Unterstützungsangebote sind entwickelt.

Beschreibung der Maßnahme

Die Verschränkung von Lesbenfeindlichkeit, Misogynie und Sexismus führt zu einer hohen Gewaltbetroffenheit lesbischer Frauen*. Ein Berliner Monitoring zum Schwerpunktthema lesbenfeindliche Gewalt aus dem Jahr 2020 hat die hohe Dunkelziffer der Gewalttaten gegen lesbische Frauen* und die starken psychischen Belastungen von Lesben* aufgrund dieser Gewalterfahrungen herausgearbeitet.⁵⁰ Im öffentlichen Bewusstsein ist diese hohe Gewaltbetroffenheit von lesbischen Frauen* wenig bekannt. Aber auch innerhalb der Frauenbewegung und LGBTIQ*-Community wird Gewalt gegen lesbische Frauen* und deren Folgen wenig thematisiert.

In einem Fachgespräch zu Gewaltbetroffenheit und Bedarfen lesbischer Frauen* mit den professionellen Frauen- und Lesbenberatungsstellen und Einrichtungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt sollen die spezifischen Formen von Gewalt, denen lesbische Frauen ausgesetzt sind, thematisiert werden. Daneben soll ein fachlicher Austausch zu den Unterstützungsbedarfen und -maßnahmen von und für lesbische gewaltbetroffene Frauen* stattfinden. Mit den gesammelten Ergebnisse können die Einrichtungen

⁵⁰ Albrecht Lüter, Sarah Riese, Almut Sülzle: Berliner Monitoring, Trans- und homophobe Gewalt, Schwerpunkt Lesbenfeindliche Gewalt 2020

gen ihre Unterstützungstätigkeit weiter entwickeln. Bei Bedarf wird in einem Vernetzungstreffen mit Gewaltschutzorganisationen und Lesbenvertretungen die Kommunikation über spezifische Bedarfe von lesbischen Frauen* fortgeführt.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 9, 12, 13, 15

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der Koordinierungsstelle für die Gleichstellung von LGBTIQ*, der Gleichstellungsstelle für Frauen, weiterer Kooperationspartner*innen sowie der eingeladenen Fachkräfte

Zeitraumen der Umsetzung

2022

Verantwortlich – in Kooperation mit

Koordinierungsstelle für die Gleichstellung von LGBTIQ* in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle für Frauen

➔ 3.9.4 Überprüfung der Angebote und Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in München im Hinblick auf die Inklusion der Migrantinnen*

Handlungsbedarf

Nach Deutschland zugewanderte Frauen und Mädchen sind je nach ihrer familiären, ökonomischen Situation, Herkunft, Deutschkenntnissen, Hautfarbe und anderen Faktoren im unterschiedlichen Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Migrant*innenvereine sowie Frauen- und Fachberatungsstellen bieten Unterstützung für Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte bei Gewaltbetroffenheit.

Ein Workshop mit Vertreterinnen* verschiedener Migrant*innenorganisationen soll einerseits aufzeigen, ob Migrantinnen* von spezifischen Formen der Gewalt betroffen sind und andererseits, inwiefern die Angebote und Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt dort bekannt sind und ob sie Lücken aufweisen, die für die Migrantinnen* den Zugang dazu erschweren.

Ziele

Durchführung eines Workshops zur Feststellung, ob Migrantinnen* von spezifischen Formen der Gewalt betroffen sind und Überprüfung von Zugangsbarrieren für Migrantinnen* zu Angeboten und Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt.

Indikatoren der Zielerreichung

Der Workshop hat stattgefunden. Eine mögliche spezifische Gewaltbetroffenheit ist thematisiert und die Angebote und Maßnahmen sind auf die Zugangsbarrieren überprüft.

Beschreibung der Maßnahme

Die Gleichstellungsstelle für Frauen in Kooperation mit dem MORGEN-Netzwerk und dem Migrationsbeirat bereiten den Workshop vor, stellen eine Liste mit den wichtigsten Institutionen, Angeboten und Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt zusammen und laden relevante Akteurinnen* aus den Migrant*innenorganisationen zum Workshop ein. Im Workshop wird sowohl darüber diskutiert, ob Migrantinnen von spezifischen Formen der Gewalt betroffen sind als auch, ob Angebote und Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt Zugangsbarrieren für Migrantinnen* enthalten, die abgebaut werden müssen.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 9, 12

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Die Vorbereitung und Durchführung des Workshops erfolgt durch die Kooperationspartner*innen.

Zeitraumen der Umsetzung

2022

Verantwortlich – in Kooperation mit

Gleichstellungsstelle für Frauen, MORGEN-Netzwerk, Migrationsbeirat

➔ 3.9.5 Information und Beratung zum Schutz von intergeschlechtlichen Kindern

Handlungsbedarf

Intergeschlechtliche Menschen wurden in der Vergangenheit häufig bereits kurz nach der Geburt oder im Kindesalter medizinischen Behandlungen unterzogen, die ihre Körper chirurgisch und/oder hormonell an eine weibliche oder männliche Norm anpassen sollen. Grund dafür war, dass der von der weiblichen oder männlichen Norm abweichende Körper als körperliche Störung oder Krankheit verstanden wurde. Medizinisch nicht indizierte Operationen und/oder medizinische Behandlungen, die sich an dieser ‚optimal gender policy‘ orientierten, wurden aufgrund der traumatisierenden Effekte für die Betroffenen von der Bundesärztekammer und den Selbstvertretungsorganisationen inter-

geschlechtlicher Menschen kritisiert. Die seit 2016 gültige Leitlinie zu Intergeschlechtlichkeit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ positioniert sich gegen die Vorstellung, Intergeschlechtlichkeit sei eine körperliche Störung oder Krankheit, die zwingende medizinische Behandlung oder Operation nach sich ziehen muss. Die Leitlinie richtet sich sowohl an die behandelnden Ärzt*innen als auch an Eltern intergeschlechtlicher Kinder und listet 34 Empfehlungen auf. Sie hat einen Paradigmenwechsel eingeleitet, der die geschlechtliche Selbstbestimmung von Betroffenen in den Mittelpunkt nimmt.

Mit dem im Mai 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ wird ein großer Teil – nicht jedoch alle Operationen an intergeschlechtlichen Kindern gesetzlich verboten. Ein wesentlicher Schutz für das Kindeswohl und für die körperliche und seelische Unversehrtheit von intergeschlechtlichen Kindern ist ein Umfeld, das über die medizinischen, sozialen, rechtlichen und gesellschaftlichen Fragen von Intergeschlechtlichkeit informiert ist. Ärzt*innen, Pflegepersonal und Hebammen brauchen ebenso wie Eltern und Familien fundierte Informationen und Beratung zu Intergeschlechtlichkeit.

Ziele

Ärzt*innen, Pflegepersonal und Hebammen sind informiert über die medizinischen, sozialen, rechtlichen und gesellschaftlichen Fragen bei der Beratung von Eltern und Familien intergeschlechtlicher Kinder.

Die Inhalte und Empfehlungen der o. g. Leitlinie sowie des im Mai 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung sind bekannt. Die Fachberatungsstelle zu Intergeschlechtlichkeit ist bekannt.

Das Kindeswohl sowie das Recht von intergeschlechtlichen Kindern auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf geschlechtliche Selbstbestimmung sind handlungsleitend. Gesundheitlich nicht notwendige und häufig traumatisierende Eingriffe werden künftig verhindert.

Indikatoren der Zielerreichung

Eine Fachveranstaltung für medizinische Fachkräfte sowie für weitere Fachkräfte, die in der Beratung von Eltern und Familien intergeschlechtlicher Kinder tätig sind, hat unter Einbezug von Selbstvertretungsorganisationen und der Fachstelle für intergeschlechtliche Menschen stattgefunden.

Eine Beratungsmöglichkeit für Eltern intergeschlechtlicher Kinder bezüglich der medizini-

schen Behandlungen wird innerstädtisch geprüft.

Beschreibung der Maßnahme

Das GSR organisiert eine Fachveranstaltung für medizinische Fachkräfte sowie für weitere Fachkräfte, die in der Beratung von Eltern und Familien intergeschlechtlicher Kinder tätig sind. Die Teilnehmer*innen der Veranstaltung erhalten Informationen über die Inhalte und Empfehlungen der o. g. Leitlinie und des neuen Gesetzes und tauschen sich über einen potentiellen weiteren Handlungsbedarf für München aus. Die Fachexpertise von Selbsthilfeorganisationen und der Fachberatungsstelle von intergeschlechtlichen Menschen wird einbezogen. Ansprechpersonen aus dem Jugendamt und/oder dem Gesundheitsreferat, die mit diesen Fragestellungen fachlich befasst sind, nehmen an der Veranstaltung teil. Die Fachveranstaltung stellt das Kindeswohl, die Gesundheit von intergeschlechtlichen Kindern und ihr Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf geschlechtliche Selbstbestimmung in den Mittelpunkt.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 12, 15, 18, 19

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 14, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der Fachstelle Frau und Gesundheit im Gesundheitsreferat und der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, Kosten für die Fachveranstaltung

Zeitraumen der Umsetzung

Herbst 2022: Fachveranstaltung

Verantwortlich – in Kooperation mit

Fachstelle Frau und Gesundheit im Gesundheitsreferat in Kooperation mit der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*

➔ 3.9.6 Schutzunterkunft für von Gewalt betroffene trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen

Handlungsbedarf

In Frauenhäusern schutzsuchende Frauen befinden sich meist in multidimensional schwierigen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedarfen und Problemlagen. Nicht für alle trans* Frauen sowie für intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen, die von Gewalt bedroht sind oder Gewalt erleben, ist der Zugang zu den Frauenhäusern als Schutzräume und zum bestehenden Hilfesystem möglich oder teilweise mit großen und

unüberwindlichen Hürden verbunden. In akuten Bedrohungslagen erhöht der erschwerte Zugang zum Unterstützungssystem für diese Personengruppe das Risiko, Gewaltsituationen ausgeliefert zu bleiben. Die fehlende Möglichkeit, sich Gewaltsituationen sicher entziehen zu können, kann zu einer Eskalation der Gewalt beitragen. Um Gewalt entkommen zu können, sind Schutzräume notwendig, in denen auch Personen, deren Geschlechtsausdruck nicht gender-konform ist, willkommen sind, in denen sie zeitweise unterkommen können und wo sie Beratung finden, die ihren spezifischen Bedarfen gerecht wird.

Ziele

Trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen ab 18 Jahren haben in akuten Bedrohungslagen die Möglichkeit in einer geschützten Unterkunft temporär unterzukommen. Sie erhalten ein begleitendes Beratungsangebot. Das Angebot ist in das Münchner Hilfesystem integriert.

Indikatoren der Zielerreichung

Ein Konzept für eine Schutzunterkunft für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen ist erstellt. Das Konzept beinhaltet eine begleitende Beratung, die den Lebenslagen und Bedarfen von gewaltbetroffenen trans*, intergeschlechtliche und nicht-binären erwachsenen Personen entsprechen soll. Das Angebot ist eingerichtet und an das Münchner Hilfesystem angebunden, vernetzt und bekannt gemacht.

Beschreibung der Maßnahme

Die Koordinierungsstelle für die Gleichstellung von LGBTIQ* tritt in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle für Frauen mit den bestehenden Einrichtungen zur geschützten Unterbringung von Frauen (Frauenhäuser) in Kontakt, um Möglichkeiten einer Schutzunterkunft für erwachsene trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen, die sich in akuten Bedrohungslagen befinden, Gewalt erleben oder von Gewalt bedroht sind, zu eruieren. Ein Konzept für das Angebot einer temporären Unterkunft wird konzipiert und mit der Fachsteuerung abgestimmt. Ziel ist die Einrichtung einer temporären Unterkunft für trans*, intergeschlechtliche, nicht-binäre, Personen ab 18 Jahren. Den schutzsuchenden Personen wird unter Einbezug der Vermittlung an externe Beratungsstellen, Organisationen oder therapeutische Angebote eine ihren Aufenthalt in der Wohnung begleitende Beratung zur Unterstützung der weiteren Lebensplanung angeboten. Die Beratung ist an das Hilfesystem bei Gewaltbetroffenheit angebunden und bezieht die spezifischen Lebenslagen und Bedarfe von gewaltbetroffenen trans*, intergeschlechtliche und nicht-binären Personen ein. Das Angebot wird bei den Fachberatungsstellen und im Münchner Hilfesystem bekannt

gemacht. Zudem findet eine Vernetzung mit wesentlichen Akteur*innen des Münchner Hilfesystems wie dem Runden Tisch gegen Männergewalt, der Polizei, dem Jugendamt sowie den Hilfs- und Beratungseinrichtungen findet statt. Auch eine Einbindung in das MUM Hilfenetzwerk findet statt.

Artikel der Istanbulkonvention

Art. 8, 9, 18, 19, 20, 23

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 21, 22

Ressourcen

Das Angebot wird konzeptionell vorbereitet, mögliche Konstrukte der Umsetzung und Finanzierung werden mit den entsprechenden städtischen Stellen und externen Trägern abgeklärt. Entsprechend des Konzepts wird dem Münchner Stadtrat ein Beschluss vorgelegt.

Zeitraumen der Umsetzung

Die Konzeptionierung und Umsetzung der Maßnahme erfolgt während der Laufzeit des Aktionsplans.

Verantwortlich – in Kooperation mit

Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle für Frauen, der städtischen Fachsteuerung und den bestehenden Einrichtungen der geschützten Unterbringung von Frauen.



3.9.7 Handreichung zur Sensibilisierung von Hilfs- und Beratungsangeboten für nicht-binäre, trans* und intergeschlechtliche Personen

Handlungsbedarf

Der Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten ist für nicht-binäre, trans*, intergeschlechtliche Menschen oft mit hohen Hürden verbunden. Beratungs- und Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Personen richten sich in ihrer Kommunikation, ihren Angeboten und ihrer Expertise meist ausschließlich an Frauen und/oder Männer. Die spezifischen Bedarfe von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen sind dort oft nicht oder nur wenig bekannt. Nicht-binäre, trans* und intergeschlechtliche Personen sind im Hilfesystem oft nicht nur nicht mitgedacht, sondern treffen auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität auf strukturelle Barrieren, die ihnen den Zugang erschweren oder verunmöglichen.

Gleichzeitig ist diese Personengruppe oft in mehrfacher Hinsicht von geschlechtsspezifischer

Gewalt betroffen. Einerseits durch Gewalt, die sich gegen gender-nonkonforme Menschen richtet und trans*, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Geschlechtlichkeit angreift. Andererseits erleben nicht-binäre, trans* und intergeschlechtliche Personen, denen Weiblichkeit zugeschrieben wird, misogynen Gewalt. Geschlechtsspezifische Angebote, die sich bisher ausschließlich an Frauen oder Männer, Mädchen oder Jungen richten und ihre Angebote für nicht-binäre, trans* und intergeschlechtliche Menschen öffnen wollen, stehen vor der Herausforderung, ihr Angebot zu erweitern ohne notwendige Schutzbedarfe gegeneinander auszuspielen. Um einerseits ungewollte strukturelle Barrieren abzubauen und andererseits eine fachliche Expertise zu den spezifischen Bedarfen von nicht-binären, trans* und intergeschlechtlichen Personen aufzubauen, wird eine Handreichung benötigt, die grundlegendes Wissen, Hintergrundinformationen und konkrete Anforderungen und Schritte für diesen Prozess darstellt.

Ziele

Beratungs- und Hilfsangebote, die ihre Angebote für nicht-binäre, trans* und intergeschlechtliche Personen öffnen wollen, erhalten eine Handreichung, die grundlegendes Wissen, Hintergrundinformationen und konkrete Anforderungen und Schritte für diesen Prozess darstellt.

Indikatoren der Zielerreichung

Die Handreichung liegt vor.
Die Anforderungen von geschlechtsspezifischen Angeboten sind in der Handreichung dargestellt.
Die Handreichung ist den Beratungs- und Hilfsangeboten vorgestellt.

Beschreibung der Maßnahme

In Zusammenarbeit der zuständigen Fach- und Querschnittsstellen wird ein Anforderungskatalog erarbeitet, auf dessen Grundlage eine Handreichung zur Sensibilisierung von Hilfs- und Beratungsangeboten für nicht-binäre, trans* und intergeschlechtliche Personen erstellt wird. Die Handreichung ist ein Angebot zur fachlichen Orientierung für Einrichtungen, die ihre Angebote für diese Personengruppe öffnen wollen, indem sie Zugangsbarrieren abbauen und fachliche Expertise zu den spezifischen Bedarfen von nicht-binären, trans* und intergeschlechtlichen Personen aufbauen.

Die Handreichung gibt praktische Hinweise zum Abbau von Zugangsbarrieren und stellt grundlegendes Wissen zu den spezifischen rechtlichen, medizinischen und sozialen Hintergründen und Bedarfen von nicht-binären, trans* und intergeschlechtlichen Personen zur Verfügung. Die Handreichung richtet sich auch an Einrichtungen mit geschlechtsspezifischen Angeboten, die sich bisher ausschließlich an Frauen oder

an Männer richten und die sich für nicht-binären, trans* und intergeschlechtlichen Personen öffnen wollen und deren Bedarfe sowie die Bedarfe von trans* Personen in ihrer Arbeit (stärker) berücksichtigen wollen.

Artikel der Istanbul-Konvention

Art. 8, 12, 19

Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Art. 5, 22

Ressourcen

Arbeitszeit der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, der Fachstelle Frau und Gesundheit im Gesundheitsreferat und des Jugendamts. Eventuell Gelder für die Erstellung der Handreichung.

Zeiträumen der Umsetzung

2022: Formulierung des Anforderungskatalogs für die Handreichung

2023: Fertigstellung der Handreichung

Verantwortlich – in Kooperation mit

Gleichstellungsstelle für Frauen und Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* unter Einbeziehung der Fachstelle Frau und Gesundheit im Gesundheitsreferat und dem Jugendamt

3.9.8 Entwicklung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C)

Fortgeführte Maßnahme aus dem 1. Aktionsplan der Landeshauptstadt München 2019–2021 (Maßnahme 3.5.4):

Es wird ein FGM/C-Kitteltaschenleitfaden (Fachinformation mit ca. 30 Seiten in DIN A6) für in München tätiges Gesundheitspersonal in der Frauen- und Kinderheilkunde entwickelt.

Die Maßnahme wurde vom Gesundheitsreferat vollständig umgesetzt. Damit kann der FGM/C-Kitteltaschenleitfaden zum Einsatz kommen.

